

KREIS COESFELD

Landschaftsplan Baumberge Süd

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Coesfeld, 15. Mai 2007

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 14.07.2004 beschlossen, diesen Landschaftsplan aufzustellen

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW am 22.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, 23.12.2004.....

gez. Püning
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den Detailkarten,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,

Coesfeld, 08.01.2007.....

gez. Püning
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.07.2006 in der Zeit vom 24.07.2006 bis 25.08.2006 öffentlich ausgelegt.

Coesfeld, 08.01.2007.....

gez. Püning
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei dem Landschaftsplan sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NRW beteiligt worden.

Coesfeld, 08.01.2007.....

gez. Püning
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 20.12.2006 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld, 08.01.2007.....

gez. Püning
Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW mit Verfügung vom 02. April 2007, AZ.: 51.2.2/COE/LP Baumberge Süd genehmigt worden.

Münster, 02.04.2007.....

i. V. gez. Wirtz
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28a Landschaftsgesetz NRW am 15. Mai 2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Coesfeld, 16. 05.2007.....

gez. Püning
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen.....	5
Einleitung.....	8
1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)..	
1.1 Erhaltung.....	11
1.2 Anreicherung.....	15
1.3 Wiederherstellung.....	16
1.4 Erholung.....	17
1.5 Ausstattung.....	17
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	
 (§§ 19-23 LG NRW).....	18
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW).....	19
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW).....	57
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW).....	71
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW).....	78
3 Zweckbestimmung für Brachenflächen (§24 LG NRW).....	103
4 Besondere Festsetzungen für die Forstliche Nutzung	
 (§25 LG NRW).....	103
5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	
 (§26 LG NRW).....	104
5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen	
und anderen Gehölzbeständen.....	105
5.2 Pflegetmaßnahmen.....	124
5.3 Gewässerentwicklungsmaßnahmen.....	126
6 Nicht umbruchwürdiges Grünland.....	131

Allgemeine Erläuterungen

A Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 16-26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz – LG¹) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW S. 35) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 522).

Auf Grundlage des § 19a des UVP-G sowie des SUPG (Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG) ist eine Strategische Umweltprüfung Bestandteil dieses Landschaftsplanes. (s. Anhang)

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes gelten § 27 und § 27 a LG NRW (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), § 27 b LG NRW (Beteiligung der Bürger) und § 27 c LG NRW (öffentliche Auslegung).

Der Landschaftsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW als Satzung des Kreises Coesfeld erlassen. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG NRW.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten in dessen Geltungsbereich folgende Verordnungen außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steuerquellen“, Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld als Naturschutzgebiet vom 21. Dezember 1988,
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge, in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14. Mai 1974,
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge, Kreis Münster vom 13. September 1972,
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet Ameshorst im Kreis und in der Stadt Münster vom 12. August 1971
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Quellbereichen in den Gemeinden Havixbeck und Nottuln vom 02. August 2005, für die nachfolgenden Naturdenkmale:
 - Quellgebiet Lasbecker Aa – Hof Leufke
 - Lasbecker Aa - Quelle
 - Quelle Arning
 - Hangsbachquelle - Hof Iber
 - Hangsbachquelle – Hof Jeiler
 - Masbecker Aa – Quelle
 - Hexenquellen und Tilbecker-Bachquellen

¹ Landschaftsgesetz – LG, im weiteren genannt LG NRW

Der Landschaftsplan umfasst jeweils in Text und Karte

- die Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NRW)
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die dargestellten Entwicklungsziele sollen gemäß § 33 LG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben Ausweisungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen.

Die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen haben zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Sie können jedoch Grundlage für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verfügungen bilden, um die Maßnahmen des Landschaftsplanes zu verwirklichen. Weiterhin sind begleitende Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nach § 6 LG NRW mit den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 33 LG NRW).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Der § 62 LG NRW „Schutz bestimmter Biotope“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

Der § 63 Bundesnaturschutzgesetz gilt entsprechend.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie den Angaben über Flur und Flurstücke in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen. Der Aktualitätsstand der Flurstücksbezeichnung ist für jede Festsetzung angegeben worden. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Naturschutzgebieten, die FFH-Gebiete beinhalten, zur ökologischen Optimierung der gekennzeichneten FFH-Flächen er-

gänzende vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Für die Dauer dieser Vereinbarungen können entsprechende Ver- und Gebote des Landschaftsplanes außer Kraft gesetzt werden.

Diese zwischen der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Forstbehörde und den Eigentümern zu treffenden Vereinbarungen müssen die Schutzziele und -zwecke der Naturschutzgebiete beachten. Insbesondere ist hierbei der jeweilige Schutzzweck von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie in gleicher Weise sicher zu stellen.

B Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

C Planungsvorgaben

Gemäß § 16 LG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.

Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

D Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte des Raumes Nottuln, Havixbeck, Bösensell und Billerbeck im Maßstab 1 : 5000. Sie wurden auf 1 : 12.500 verkleinert und zu einem Blatt montiert.

Der Landschaftsplan „Baumberge Süd“ wurde auf der Grundlage der Bestimmung der §§ 15 u. 16 LG NRW erarbeitet.

E Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte in 1 Blatt, Maßstab 1 : 12.500 mit Verfahrensvermerken,
- Festsetzungskarte in 1 Blatt, Maßstab 1 : 12.500 mit Verfahrensvermerken,
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen,
- Zwei Detailkarten in unterschiedlichen Maßstäben < 1 : 10.000.

Einleitung

Mit dem Landschaftsplan „Baumberge Süd“ liegt der siebte Landschaftsplan für den Kreis Coesfeld vor. Er erstreckt sich von der Ortsgrenze Nottulns bis an die Stadtgrenze Münsters. Im Norden umfasst er den südlichsten Teil Billerbecks und den südwestlichen Teil Havixbecks, im Süden den Außenbereich Bösensells.

Weite Teile des Plangebietes sind geprägt von den Höhen der Baumberge mit den zentral gelegenen Steverbergen. Im Süden und Westen liegen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ebenen, die weitgehend noch gut strukturiert von Hecken, kleinen Wäldern und Gewässern geprägt sind. Im Nordosten des Plangebietes liegen zahlreiche Quellbereiche bedeutender Gewässer des Kreises. So entspringen hier, neben anderen, die Stever und die Münstersche Aa. Viele dieser Quellbäche sind bis heute von Grünlandzügen begleitet.

Die Vielfalt dieser im zentralen Münsterland gelegenen Landschaft wird vor allem geprägt durch ihren hohen heterogen strukturierten Waldanteil. Auf den Hängen der Baumberge und den umgebenden fruchtbaren Braunerden und Parabraunerden stocken Buchenwälder, auf den teilweise staunassen Böden im Osten und Süden des Gebietes kommen zunehmend Eichenwälder vor. Aus dieser hier vorherrschenden Naturlandschaft ergibt sich auch heute noch in weiten Bereichen des Gebietes der Eindruck der typischen Münsterländer Parklandschaft.

Im Zentrum des etwa 7200 ha großen Plangebietes erstreckt sich rund um den Höhenzug der Steverberge das FFH-Gebiet Baumberge (Europäisches Schutzgebiet laut Richtlinie 92/43/EWG, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Mit diesem Landschaftsplan wird dieser Wald als nationales Schutzgebiet ausgewiesen.

Der Landschaftsausschnitt westlich von Münster ist besonders als Naherholungsgebiet beliebt und wird entsprechend frequentiert.

Um die zahlreichen unterschiedlichen Interessen in dieser Region sowie die Schutzbedürfnisse von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen, beinhaltet dieser Plan neben den Ausweisungen von Schutzgebieten und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ein Konzept zur Naturnutzung im Bereich der Steverberge.

Dieser Landschaftsplan ist, wie auch die übrigen Pläne des Kreises Coesfeld, entstanden in enger Kooperation mit Nutzern und Schützern der Landschaft im Plangebiet. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete beruhen weitgehend auf Kartierungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten sowie der Naturförderstation des Kreises Coesfeld.

Sämtliche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, die in diesem Plan vorgeschlagen werden, werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)

Gemäß § 1 LG NRW sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 LG NRW ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 18 Abs. 1 LG NRW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 18 Abs. 2 LG NRW bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG NRW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur was Naturhaushalt, Nutzung und planerische Ziele anbelangt.

Entsprechend der unterschiedlichen natürlichen Ausstattung der Landschaftsräume und den planerischen Zielen wurden den Entwicklungszielen (nach § 18 LG NRW) Schwerpunktziele untergeordnet. Diese gehen auf die speziellen Erfordernisse und das Leistungsvermögen der einzelnen Räume ein.

Die Beschreibung und Erläuterung zu den Entwicklungszielen wurden für Räume mit gleichartigem Entwicklungspotential zusammengefasst.

Text und Karte enthalten folgende Entwicklungsziele:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen;

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft; inklusive der Gewässer in einer naturnahen Ausprägung

Entwicklungsziel 4: Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung; (entfällt)

Der Naturraum in Bereich der Steverberge, der grundsätzlich für die Darstellung innerhalb dieses Entwicklungszieles geeignet wäre, ist beschrieben in den Entwicklungszielen Erhaltung und Ausstattung.

Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ausstattung der Landschaft zum Erhalt der Bodenstruktur;

Entwicklungsziel

Erhaltung

- 1.1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG NRW in Bezug auf die

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren,
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Insbesondere trifft dies für Gebiete zu, die durch naturnahe Lebensräume (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) kleinteilig strukturiert sind sowie für Grünlandbereich oder Waldgebiete, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles werden in der Regel Schutzausweisungen nach den §§ 19-23 LG NRW getroffen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Notwendige Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG NRW werden durch das Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen.

Entwicklungsziel

- 1.1.1. Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes und der Gewässer.

Erläuterung

Die Entwicklungsräume umfassen Bereiche, in denen der Anteil an Grünlandflächen überdurchschnittlich hoch ist. Es handelt sich dabei teilweise um hofnahe Wiesen und Weiden sowie um tiefer, an feuchten Standorten liegende landwirtschaftliche Bereiche entlang der Stever. In weiten Bereichen dieser Entwicklungsräume kommen zusätzlich zu den Grünländern zahlreiche Obstwiesen hinzu, die innerhalb der dichteren Bebauung beiderseits der Stever liegen.

Entwicklungsräume

- 1.1.1.01 Grünlandbereich im Stevertal (191 ha)
1.1.1.02 Grünlandbereich im südlichen Stevertal (101 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Biotopvielfalt und Landschaftsstruktur erhalten
- Weiden extensivieren / aushagern
- Obstwiesen erhalten und Neuanlage fördern
- Grünlandanteil im gewässernahen Bereich erhalten bzw. erhöhen
- Flächen im Niederungsbereich von Gewässern extensiv bewirtschaften, um Schadstoffeintrag zu vermeiden

Entwicklungsziel

1.1.2 Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze

Erläuterung

Dieser Teilraum umfasst im wesentlichen kleinstrukturierte Gebiete, die sich durch eine reiche mit Hecken und Kleingehölzen ausgestattete Wiesen- und Weidenlandschaft auszeichnen. Andere Bereiche dieses Teilraumes werden in ihrer Hauptnutzung dominiert von kleinparzelliertem Ackerbau.

Ziel ist der Erhalt dieser in Teilen historischen Landnutzung sowie eine Erhöhung der Biotopdiversität.

Dieses Entwicklungsziel umfasst, mit annähernd 2700 ha den größten Flächenanteil des Plangebietes. Diese konzentrieren sich in den ebenen Höhen der Baumberge sowie in den ackerbaulich genutzten Bereichen im Süd-Osten des Plangebietes.

Entwicklungsräume

1.1.2.01 Baumberge (1096 ha)

1.1.2.02 Tilbeck-Bösensell (2038 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Erhalt der Biotopvielfalt und der historischen Landnutzungsform
- Erhalt der Hecken und Kleingehölze besonders im Verbund mit Grünlandarealen
- Ausbau der Vernetzungsstrukturen besonders auch an den Gewässern, Gräben, Geländekanten
- Entwicklung von mehrreihigen Hecken mit vorgelagerten Säumen

Entwicklungsziel

1.1.3 Erhaltung standortgerechter Laub- und Mischholzbestände, teilweise im Komplex mit Grünland und Gewässern

Erläuterung

Diese Teilräume umfassen Gebiete, in denen die Waldvegetation weitestgehend der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht. Es handelt sich dabei vorwiegend um Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder. Vielfach stellen diese Waldgebiete mit den umgebenden oder eingebetteten Grünländern Quellbereiche der Stever, Steinfurter Aa und Münsterscher Aa dar.

Entwicklungsräume

- 1.1.3.01 Ameshorst Königsbrook (266 ha)
- 1.1.3.02 Brookbüsche Nord (14 ha)
- 1.1.3.03 Kötterberg (15 ha)
- 1.1.3.04 Wald am Hangsfeldbach (20 ha)
- 1.1.3.05 Brook – Kintruper Heide (89 ha)
- 1.1.3.06 Wälder am Femekreuz (44 ha)
- 1.1.3.07 Alvingheider Wälder (58 ha)
- 1.1.3.08 Nonnenbach (222 ha)
- 1.1.3.09 Stever-Nord (102 ha)
- 1.1.3.10 Steverberge (419 ha)
- 1.1.3.11 Brook in Bombeck (14 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Naturnahe Entwicklung der Waldränder
- Erhalt und Vermehrung des Anteiles naturnahen und natürlichen Waldes

Entwicklungsziel

1.1.4. Erhaltung naturnaher Gewässerabschnitte und ihrer Niederungsbereiche sowie Schutz der Gewässer vor störenden Randeinflüssen

Erläuterung

Dieser Teilraum umfasst die naturnäheren, unverbauten Bachabschnitte. Diese Bachabschnitte sind in ihrem Verlauf, ihrer Uferausprägung und ihrem Bewuchs zu erhalten. In der meist reich strukturierten Gewässerumgebung verläuft die Grenze entlang natürlicher Grenzen.

Aufgrund der zum Teil hohen ökologischen Wertigkeit dieser Gewässerabschnitte sind im „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Stever und ausgewählter Nebengewässer“ weitere Maßnahmen zur Verbesserung der longitudinalen Durchgängigkeit der Gewässer sowie zur Umfeldverbesserung vorgesehen.

Entwicklungsräume

- 1.1.4.01 Hexenkuhle (31 ha)
- 1.1.4.02 Kruckenbecker Bach (40 ha)
- 1.1.4.03 Tilbecker Bach (23 ha)
- 1.1.4.04 Lasbecker Aa (23 ha)
- 1.1.4.05 Zitterbach (12 ha)
- 1.1.4.06 Aa-Quellen (91 ha)
- 1.1.4.07 Krummer Bach (27 ha)
- 1.1.4.08 Hangenfeldsbach (52 ha)
- 1.1.4.09 Stever (33 ha)
- 1.1.4.10 Gewässer in Bösensell – Kley (14 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Schutz vor störenden Randeinflüssen (Schadstoffe, Viehtritt u.ä.) durch Anlage von Pufferzonen
- Extensivierung der Grünlandflächen im Niederungsbereich
- Erhalt von uferbegleitender natürlicher Vegetation

Entwicklungsziel

Anreicherung

- 1.2. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen.

Erläuterung

Das Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG NRW (siehe Entwicklungsziel „Erhaltung“) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, fehlen häufig, so dass der Erholungswert und die Ökologie des Raumes beeinträchtigt sind.

Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG NRW erreicht werden.

Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ kommt ausschließlich in den Randbereichen des Plangebietes zum Tragen. Insbesondere süd-westlich von Havixbeck und im Umfeld Bösensells finden sich naturfernere Landschaftsbereiche.

Diese Entwicklungsräume umfassen einen deutlich kleineren Anteil des Plangebietes, als die Entwicklungsräume 1.1.1 – 1.1.4, die auf eine ausreichend strukturierte bis intakte Landschaft hindeuten.

Entwicklungsziel

- 1.2.1. Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Erläuterung

Die Entwicklungsräume sind charakterisiert durch eine intensive ackerbauliche Nutzung. Durch geeignete Maßnahmen soll die bestehende Biotopausstattung sinnvoll zu einer vielfältigen, beziehungsreichen Landschaft entwickelt werden.

Entwicklungsräume

- 1.2.1.01 Landwirtschaftliche Flächen Natrup (406 ha)
1.2.1.02 Landwirtschaftliche Flächen Masbeck-Lasbeck (118 ha)
1.2.1.03 Landwirtschaftliche Flächen bei Bösensell (140 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope

Entwicklungsziel

Wiederherstellung

- 1.3. Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Erläuterung

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume dargestellt, deren Erscheinungsbild sich geordnet darstellt, deren Wirkungsgefüge aber weitgehend beeinträchtigt oder geschädigt ist. Dies trifft insbesondere für begradigte und ausgebaute Bäche bzw. Ufer zu. Die Wiederherstellung der Ökosysteme oder kulturhistorischen Anlagen, im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG NRW in Verbindung mit den wasserrechtlichen Rahmenvorgaben sind unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Maßnahmen nach § 26 LG NRW alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen z.B. in Form von Uferrandstreifen an Fließgewässern.

Entwicklungsziel

- 1.3.2. Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Grünlandflächen in den Niederungsbereichen

Erläuterung

Das Entwicklungsziel dient der Wiederherstellung des Ökosystems Bachaue mit seinen vielfachen Wechselbeziehungen. Die Abgrenzung des Entwicklungszieles umfasst regelmäßig den tatsächlichen Verlauf des Gewässers.

Entwicklungsräume

- | | |
|----------|---------------------------------------|
| 1.3.2.01 | Glosenbach (43 ha) |
| 1.3.2.02 | Gewässer in Bösensell – Kley (103 ha) |
| 1.3.2.03 | Hellerbach (32 ha) |
| 1.3.2.04 | Tilbecker Bach (3,2 ha) |
| 1.3.2.05 | Helmer Bach (48 ha) |
| 1.3.2.06 | Mühlengraben (60 ha) |
| 1.3.2.07 | Detter Bach (18 ha) |
| 1.3.2.08 | Lehrbach (20 ha) |

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes sowie des Uferbewuchses
- Erhalt des gewässernahen Grünlandes und Erhöhen des Grünlandanteils
- Extensive Grünlandnutzung als Schutz vor Schadstoffeintrag
- Wiederherstellung der hydrologischen Gegebenheiten
- Erhalt/Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer
- Erhalt/Wiederherstellung der Wechselwirkungen zwischen dem Gewässer und den angrenzenden Auebereichen
- Beseitigung von Querbauwerken

Entwicklungsziel

Erholung

1.4. *entfällt*

Entwicklungsziel

Ausstattung

1.5. Ausstattung und Erhaltung der Landschaft zum Erhalt der Bodenstruktur

Erläuterung

Dieses Entwicklungsziel umfasst Bereiche der Landschaft, die auf Grund ihrer Lage, Bodenbeschaffenheit und Nutzung besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Hierunter fällt vor allem der stark von Erosion bedrohte und in Teilbereichen betroffene Landschaftsteil an den Hängen der Steverberge.

Entwicklungsziel

1.5.1 Schutz der Landschaft zum Erhalt der Bodenstruktur und der Bodenfruchtbarkeit.

Erläuterung

Das Entwicklungsziel umfasst die erosionsgefährdeten Hänge der Steverberge. Intensive ackerbauliche Nutzung sowie das Fehlen von Hecken, Feldgehölzen oder dauerhaftem Bewuchs führen beständig zur Umlagerung größerer Mengen von Oberboden, der sich in den umliegenden Baumbergequellen sowie in den Gebieten geringerer Hangneigung ablagert.

Entwicklungsraum

1.5.1.01 Hänge der Steverberge (Nottuln) (488 ha)

1.5.1.02 Hänge der Steverberge (Havixbeck) (606 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Bodenschonende und erosionsvermindernde Landbewirtschaftung
- Anreicherung mit Hecken und Kleingehölzen
- Schaffung von Uferrandstreifen sowie Erhalt und Vermehrung von Dauergrünland

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW)

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-14
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-04
2.3 Naturdenkmale (ND)	lfd. Nr. 01-03
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-19

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 LG NRW festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG NRW. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG NRW.

Die Festsetzungen nach den §§ 20 - 23 LG NRW besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes für jedermann rechtsverbindlich.

Innerhalb des Landschaftsplanes befinden sich zwei Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen gemäß der Vorgabe der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) der EU-Kommission offiziell als FFH-Gebiete gemeldet hat. Diese sind von den verschiedenen Schutzgebieten (NSG und LSG) überlagert und mit zusätzlichen eigenen Festsetzungen versehen, die z.T. von denen der o.g. Schutzgebiete abweichen. Innerhalb der FFH-Gebiete finden ausschließlich Normen, die im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 6.12.2002 „Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Wald, Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald“, genannt werden, Anwendung. Über diese Normen hinausreichende Verbote und Gebote werden nicht formuliert.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND, LB) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen (Dieses gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete). Das Flurstücksverzeichnis ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Der jeweilige Schutzzweck ist den entsprechenden textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o.g. Maßgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplanes zahlreiche schutzwürdige Böden.

Im Plangebiet sind dieses insbesondere historisch bedeutsame seltene Plaggene-sche, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wie Braunerden und Parabraunerden sowie stark vernässte Pseudogleye.

Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Die Schutzgebietsausweisungen im Bereich der geplanten B 525 (Ortsumgehung Nottuln), haben Bestand bis zum Zeitpunkt der Realisierung der geplanten Straßenbaumaßnahme. Mit Baubeginn entfallen die jeweiligen Festsetzungen nach §§ 20-23 LG NRW im Bereich der tatsächlichen Straßentrasse.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

Entsprechend des § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es,

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Punkt 1.

Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele und der Informationen aus dem Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF).

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstückteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (umstrittene, unklare Fläche - nicht das gesamte Grundstück -) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

In der Detailkarte I zu den Naturschutzgebieten und in der Festsetzungskarte sind im Bereich der FFH-Gebiete nach § 62 LG NRW geschützte Biotope dargestellt.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird entsprechend § 20 LG NRW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils gültigen Fassung) zu errichten sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Ausnahme:

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2. Verkaufsstände oder Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;

Ausnahme:

Land- und forstwirtschaftliche, schutzgebietsspezifische sowie zur Lenkung des Verkehrs notwendige Hinweisschilder mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung sowie zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken;
6. Flächen außerhalb der Wege zu betreten; zu befahren; Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen; Zelte zu errichten, außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen;

Ausnahmen:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes und zur Bergung des erlegten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 12 g Abs. 16 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198)
- b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung jagdlicher Einrichtungen,

7. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterung:

Flächen, die auf der Basis des Vertragsnaturschutzes nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

8. Modellsport zu betreiben, Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
9. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen;
10. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
11. Pflanzenschutz-, einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel, chemische Holzbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm, Komposte, Gärfutter oder Kalk (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung bei Waldflächen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar eines jeden Jahres mit geeignetem Material und außerhalb von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen) anzuwenden, aufzubringen, zu lagern sowie Silagemieten und Strohlager anzulegen;

Ausnahme:

Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

12. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
13. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

14. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere den Schutzzweck beeinträchtigende Freizeitnutzung auszuüben;
15. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen), oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen, oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
16. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Erläuterung:

z. B. durch Dränagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D , Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten

17. an Kleingewässern zu angeln, diese mit Fischen zu besetzen oder Fische zu füttern;

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

18. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

Ausnahme:

Mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde können Erstaufforstungen, die im Sinne des Schutzzweckes eine Biotopverbesserungsmaßnahme darstellen, vorgenommen werden.

19. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Erläuterung:

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrsicherungspflicht und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt

20. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

21. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;

Hinweis:

Dieses gilt auch für das Ausbringen jagdbarer Tiere

Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG) vom 22.06.1994 (GV.NRW S. 516/864) in der jeweils geltenden Fassung,

22. die morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

23. Wald in eine andere Nutzungsart sowie Laubwald in Nadelwald umzuwandeln

24. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Bioziden zu behandeln;

25. Eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Zudem ausgenommen sind Kahlhiebe in zusammenhängenden Pappel- und Nadelholzbeständen (entsprechend § 10 Abs. 2 LFoG NRW in der derzeit gültigen Fassung).

B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete

Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG NRW können für die Waldflächen innerhalb der Natura 2000 Gebiete ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der jeweilige Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in 2.1 B.1 formulierten „Waldbaulichen Regelungen“ für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es verboten:

1. Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG in der jeweils gültigen Fassung) zu verwenden;
2. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
3. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen. Ausgenommen bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

Innerhalb der Natura 2000 Gebiete, im FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (9130*) ist es zudem verboten:

5. Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der o.g. FFH-Lebensräume gehören.
Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
6. Kahlhiebe vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es geboten:

7. von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan (als Pflege- und Entwicklungsplan) aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In ihrem Gültigkeitsbereich haben das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen.
8. zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Hinweis zu 7 und 8:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c LG NRW, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Anträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht bleiben von o.g. Geboten unberührt.

*Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie

C Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) aufzustellen und zu realisieren, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung (LÖBF) abzustimmen ist. Eine Abstimmung ist mit dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit der Unteren Forstbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen usw. erforderlich.

Erläuterung:

Da Naturschutzgebiete in der Regel zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplanes erreicht, daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW weitgehend verzichtet.

2. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes, § 28 ff WHG, durchzuführen.

Erläuterung:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz, den Vorgaben des Landeswassergesetzes sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

*Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge sowie die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Die Verbote 2.1 B Nr. 1., 4., 5., 7., 10., 11., 15., 16., und 18. gelten jedoch uneingeschränkt;

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG i.V.m. § 25 LJG NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote B Nr. 1, 17, 21,24 gelten jedoch uneingeschränkt.
Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von Einrichtungen für die Ansitzjagd ist zulässig; diese sollten klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sein. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbaren Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebietes nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird,
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drän- und Grabensysteme.

E Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn:
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4a LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten könne nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG NRW wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I Nr. 66 S. 3432), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch).

2.1.01

Nonnenbach Nottulner Berg

Größe: 85,6 ha

Das Schutzgebiet Nonnenbach Nottulner Berg erstreckt sich nordwestlich von Nottuln beiderseits des Nonnenbaches. Die etwa 2000 m lange Gewässerstrecke des Nonnenbaches ist umgeben von tlw. extensiv genutzten Grünländern und gewässernahen Wäldern und Feldgehölzen. Weite Teile des Nonnenbaches sind von Ufergehölzen begleitet. Das gesamte Schutzgebiet liegt im Zentrum des Wasserschutzgebietes Nottuln.

Gemarkung: Nottuln

Flur: 35

Flurstück: 858

Flur: 75

Flurstück: 10, 12, 13 tlw., 15-19, 24-28, 40, 41, 49, 50, 53 tlw.

Flur: 76

Flurstück: 33 tlw., 36, 42 tlw., 45, 47, 48, 51, 58, 67 tlw., 73

Flur: 77

Flurstück: 23 tlw., 24 tlw., 25, 26 tlw., 28, 29, 30 tlw., 44 tlw., 45, 46,

Flur: 78

Flurstück: 17 tlw., 18, 19, 20tlw., 21tlw., 26 tlw., 29, 30, 32, 33, 34

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnahe Fließgewässer,
 - Röhrichte, Riede und Feuchtgrünländer,
 - naturnahe Wälder und Feldgehölze
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.

- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,

Erläuterung:

Der Nonnenbach fließt durch eine überwiegend grünlandgeprägte Aue. Er wird zum größten Teil von einem einseitigen Ufergehölz begleitet, in dem Erlen dominieren. Im Bach kommen regelmäßig Brunnenkressebestände sowie Bestände des Aufrechten Merk vor. Vor allem im Süden des Gebietes wird die Talsohle von Grünländern mit Anteilen von Röhrichten und Flutrasen eingenommen. Im nördlichen Teil dominieren Feldgehölze und Wälder, die, z.T. von Buchenalthölzern dominiert werden. Das Gelände zwischen Schmittler und Nottulner Berg ist mit starker Reliefenergie versehen.

Dieser naturraumtypische Bachabschnitt ist mit seiner Unterwasservegetation sowie lokal begleitendem Röhricht-Ried-Feuchtgrünlandkomplex und zusammen mit den ausgeprägten Gehölzkomplexen ein wichtiges Biotopverbundelement im Kernmünsterland.

Im Norden des Schutzgebietes, unmittelbar der Quelle folgend verläuft der Nonnenbach auf einer Länge von etwa 400 m in einer Bachschwinde. Der Untergrund der Quelle des Nonnenbaches und der unmittelbar folgenden Fischteiche ist tonig, mergelig. Südlich davon verläuft der Nonnenbach in klüftigem, kalkhaltigem Gestein. Bei geringem Wasserstand versickert das Wasser des Baches vollständig und tritt nahe des Ludgeruspättken wieder hervor.

Im weiteren Verlauf des Nonnenbaches liegen entlang des Baches Landwehrreste. (Siehe hierzu auch die Einleitung zu Kapitel 2)

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

2.1.02

„Lossbecke“

Größe: 1,4 ha

Die Lossbecke ist ein naturnaher, 300 m langer, leicht gewundener Bachabschnitt im Oberlauf des Hangenfeldbaches. Im südlichen Bereich des Schutzgebietes wird der Bach von einer schmalen Grünlandaue begleitet.

Die Flächen, am östlichen Rand des Wasserschutzgebietes Nottuln, befinden sich zu einem überwiegenden Teil in Kreiseigentum.

Gemarkung: Nottuln

Flur: 76

Flurstück: 15, 16 tlw., 23 tlw., 24 tlw. und 53 tlw.

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnahe Fließgewässer und deren uferbegleitende Gehölze und
 - Feuchtgrünländer,
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterung:

Der Quellbereich des Hangenfeldbaches ist ein gut strukturiertes, heterogenes Biotop. Neben den eigentlichen Quellteichen finden sich tiefe, feuchte Grünländer sowie Hecken und Baumreihen.

Der Gehölzaufwuchs wird dominiert von Weiden und Schwarzerlen. In den feuchten und nassen Bereichen im Zentrum des Naturschutzgebietes finden sich Flutender Schwaden, Bachbunge, Echte Brunnenkresse und Blauer Wasserehrenpreis.

Zudem sind insbesondere die Sickerquellen ein wichtiger Lebensraum für bedrohte Kleinstlebewesen, wie z.B. Wassermilben u. Insektenlarven, wie auch für Amphibien.

2.1.03

„Brookbusch“

Größe: 30,6 ha

Der Brookbusch ist ein reich strukturierter Waldkomplex zwischen der Steverquelle und dem Westerberg. Das Gelände südlich der höchsten Erhebung der Baumberge ist gekennzeichnet durch die teilweise extreme Exposition des hängigen Geländes mit einem Höhenunterschied von 60 m auf einer Strecke von 450 m. Das Schutzgebiet ist geprägt von einem Buchenwald, der etwa 80% der Fläche einnimmt.

Gemarkung: Nottuln

Flur: 44

Flurstück: 35 tlw., 36, 37tlw., 38 tlw., 39

Flur: 45

Flurstück: 1, 2, 3 tlw., 5 tlw., 43, 58 tlw.

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnaher Wald
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet wird dominiert von einem Waldmeister-Buchenwaldkomplex (nicht prioritärer FFH-Lebensraum) mit mittlerem bis starkem Baumholzalter. Die Bedeutung des Gebietes ergibt sich, neben der hohen Wertigkeit des Lebensraumes, aus seiner vermittelnden Lage zwischen den bedeutendsten Schutzgebieten des Landschaftsraumes, den Baumbergen und der Steverquelle.

2.1.04 a

„Steвер (Nord)“

Größe: 13,8 ha

Das Naturschutzgebiet Stever (Nord) umfasst den Oberlauf der Stever nördlich von Nottuln auf einer Fließgewässerlänge von etwa 1500 m. Neben der Stever, ihren Ufergehölzen, zwischen der Quelle und der Stiftsmühle, umfasst das Gebiet auch die angrenzenden Feuchtgrünländer beiderseits des Gewässers, auf einer maximalen Breite von 250 m.

Gemarkung: Nottuln

Flur: 45

Flurstück: 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23, 24, 26 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 44, 45, 47, 48, 52 tlw.

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnahe Fließgewässer,
 - Quellen,
 - Feuchtgrünländer sowie
 - Ufer- und Feldgehölze
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.

Erläuterung:

Das nördlich von Nottuln liegende Stevertal ist ein landschaftlich sehr wertvolles Gebiet. Bei dem Oberlauf der Stever handelt es sich um einen tief eingeschnittenen Quellbachlauf, der nicht begradigt und sehr gut bewachsen ist. Der Bach verläuft zum großen Teil an der Grenze zwischen Wald und Weidegrünland. Grosse Uferbäume, die vorwiegend aus z.T. mehrstämmigen Erlen und Weiden bestehen, bieten vielen Vogelarten Nistmöglichkeiten. Im mittleren Bereich des Gebietes verläuft das Bachtal entlang landschaftlich schöner alter Buchenwälder. Die Ufer im Wald sind moosreich. Feuchtwiesen mit eingestreuten Grosseggriedern sind vor allem im mittleren Bereich des NSG vorhanden. Im Westen des NSG liegt eine stark schüttende Quelle, die vermutlich anthropogen als Teich vergrößert wurde. Das mit Weichhölzern be- und umstandene Gewässer weist stellenweise dichte Wasserpflanzenbestände auf. Stickstoffzeiger wie randlich auftretende Brennnesselbestände und Bittersüßer Nachtschatten sowie Algenmatten weisen auf eine Eutrophierung des Gewässers hin. Insgesamt stellt das Naturschutzgebiet mit seinem naturnahen und naturraumtypischen Quellbach-Feuchtgrünlandkomplex mit hoher Biotopverbundfunktion im Umfeld der Baumberge einen Bereich mit insgesamt hoher Biotopverbundfunktion dar.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

2.1.04 b

„Stevertal (Süd)“

Größe: 23,8 ha

Das Naturschutzgebiet Stevertal (Süd) umfasst den Oberlauf der Stevertal südlich des Siedlungsschwerpunktes „Stevertal“ auf einer Fließgewässerlänge von etwa 2300 m. Neben der Stevertal und ihren Ufergehölzen, umfasst das Gebiet auch die angrenzenden Feuchtgrünländer beiderseits des Gewässers auf einer maximalen Breite von 200 m.

Gemarkung: Nottuln

Flur: 49

Flurstück: 2, 4, 5, 6, 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 16, 17, 18 tlw., 21, 22 tlw., 23, 24 tlw., 32 tlw., 58, 59, 61, 74 tlw., 75, 76,

Flur: 59

Flurstück: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 9 tlw., 10, 11 tlw., 13, 16, 43 tlw., 45

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnahe Fließgewässer,
 - Feuchtgrünländer sowie
 - Ufer- und Feldgehölze
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.

Erläuterung:

Das östlich von Nottuln liegende Stevertal ist ein landschaftlich sehr wertvolles Gebiet. Bei dem Oberlauf der Stever handelt es sich um einen tief eingeschnittenen Quellbachlauf, der nur streckenweise begradigt und teilweise bewachsen ist. Trotz der längeren begradigten Strecken, die teilweise mit Streuschüttungen versehen sind, finden sich auch hier naturnahe Elemente, wie z.B. unterspülte Gehölze. In den Ufergehölzen finden sich sehr alte Silberweiden, mit einem BHD > 1m. Insgesamt stellt das Naturschutzgebiet mit seinem naturnahen und naturraumtypischen Quellbach-Feuchtgrünlandkomplex mit hoher Biotopverbundfunktion im Umfeld der Baumberge einen Bereich mit insgesamt hoher Biotopverbundfunktion dar.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

2.1.05

„Hangsbachquellen“

Größe: 13,6 ha

Vier tief eingeschnittene Quellbachkomplexe des Hangsbaches westlich von Havixbeck. Alle Quellbäche entspringen am nördlichen Hang der Baumberge. Sie sind von umgeben Mischwald oder Feldgehölzen. Alle Bäche queren schon wenige hundert Meter von der Quelle entfernt die Bahnlinie Münster-Coesfeld.

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 5

Flurstück: 5 tlw., 16 tlw., 19 tlw., 31 tlw., 33, 34 tlw., 35 tlw., 204, 205, 265 tlw., 266 tlw., 319, 321 tlw., 323, 324 tlw., 325 tlw., 326 tlw., 327, 328, 334, 354 tlw., 467 tlw., 477

Gemarkung: Billerbeck Kspl.

Flur: 54

Flurstück: 13 tlw., 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 33 tlw., 35 tlw.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnahe Fließgewässer,
 - Quellen sowie
 - Ufer- und Feldgehölze
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.

Erläuterung:

Die Quellbachabschnitte, stellen ein naturraumtypisches Biotopverbundelement zwischen den Baumbergen und dem Kernmünsterland dar.

Die Quellen werden im wesentlichen umrahmt von Buchen- und Eichenbeständen. An einer Quelle dominieren in der unmittelbaren Umgebung Fichtenbestände. Zudem treten vereinzelt Eschen in starkem Baumalter hervor. Einige der Quellbäche sind lediglich temporär wasserführend. Die Bachauen sind zudem bestimmt durch ihre hohe Strukturvielfalt und ihre besondere geologische Bedeutung. Das Naturschutzgebiet besteht aus sechs Quellgebieten:

Quelle der Poppenbecker Aa im Kuhlenbusch – Nord
Quelle der Poppenbecker Aa im Kuhlenbusch – Süd
Quelle der Poppenbecker Aa bei Hof Pohlmann
Hangsbachquelle bei Hof Iber (West)
Hangsbachquelle bei Hof Iber (Ost) – (ehemaliges Naturdenkmal)
Hangsbachquelle bei Hof Jeiler - (ehemaliges Naturdenkmal)

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

2.1.06

„Lasbecker Quellen“

Größe: 7,2 ha

Drei tief eingeschnittene Quellbachkomplexe südlich und westlich von Lasbeck. Die Quellen reichen jeweils bis in den Siedlungskern Lasbecks hinein. Neben den Quellen umfasst das Naturschutzgebiet auch die umgebenden Feldgehölze, in denen Buchen dominieren sowie einige unmittelbar vorgelagerten Grünländer.

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 2

Flurstück: 5 tlw., 7, 8, 10, 11, 12 tlw., 13, 14, 25 tlw., 58, 60 tlw., 62, 63, 64 tlw., 65 tlw., 89 tlw., 91, 92 tlw., 100 tlw., 193 tlw., 198, 199, 204, 205, 208, 212 tlw., 213 tlw.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Quellen,
 - naturnahe Fließgewässer,
 - Feuchtgrünland sowie
 - Ufer- und Feldgehölze
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.

Erläuterung:

Die tief eingeschnittenen Quelltäler sind naturraumtypisch in ihrer Form und Ausgestaltung für den Bereich im Umfeld der Baumberge. Einzigartig ist die Kombination aus Grünländern mit Quellhorizonten mit unmittelbar angrenzenden Quellbächen umgeben von Buchenwäldern.

Von besonderer Schönheit ist zudem die Lage nahe oder inmitten der dichten Ansammlung von Höfen in Lasbeck sowie die in den Naturschutzgebietsteilen noch vorhandene Kleinstrukturierung aus Forst- und Landwirtschaft.

Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Quellbereichen:

Lasbecker Aa Quelle - (ehemaliges Naturdenkmal)
Quelle bei Hof Leufke - (ehemaliges Naturdenkmal)
Arningquelle - (ehemaliges Naturdenkmal)

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

2.1.07

„Baumberge“

Größe: 378,6 ha

Die Baumberge sind in großen Bereichen von einem Waldmeister-Buchenwaldkomplex geprägt. Der bewaldete Höhenzug zwischen Nottuln und Havixbeck mit seinen höchsten Erhebungen der Baumberge, wird auch Steverberge genannt.

Von den Hexenquellen am Stift Tilbeck im Südosten bis zu den Domkuhlen/Borgbusch im Nordwesten reicht dieser zusammenhängende Waldkomplex.

Das Schutzgebiet umfasst unter anderem auch das FFH-Gebiet DE 4010-302 „Baumberge“ sowie das FFH-Gebiet DE 4010-303 „Brunnen Meyer“.

Von der Naturschutzgebietsausweisung sind die nachfolgenden Flurstücke betroffen.

Gemarkung: **Nottuln**

Flur: 5

Flurstück: 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 28tlw., 29, 30 tlw., 31, 34, 35, 36 tlw., 37, 38 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44, 45, 48, 105, 107, 109, 111, 113, 118, 120, 126 tlw., 127, 128 tlw., 134, 135

Flur: 13

Flurstück: 1-9, 12, 13, 24, 28 tlw., 68, 72, 74, 104, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 127-130

Flur: 43

Flurstück: 9 tlw., 13 tlw., 26, 42 tlw., 64 tlw., 66, 67, 68

Flur: 46

Flurstück: 5 tlw., 6, 7, 8 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12 tlw., 13-21, 22tlw., 23-47, 51 tlw., 55-58 jew. tlw., 60, 63, 64, 67 tlw., 69, 71, 72 tlw., 73 tlw., 78, 79, 89 tlw.

Flur: 50

Flurstück: 2-12, 14-27, 28 tlw., 29, 30 tlw., 37 tlw., 50 tlw., 58 tlw., 64 tlw., 68 tlw., 76, 77, 78 tlw., 79 tlw., 82 tlw.

Flur: 51

Flurstück: 3 tlw., 5 tlw., 18, 19 tlw., 26-29, 31, 35 tlw., 50 tlw., 53 tlw., 76, 77, 78 tlw., 86, 92, 94, 95 tlw., 96 tlw., 97, 106 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 130 tlw.

Gemarkung: **Havixbeck**

Flur: 1

Flurstück: 85-100 jew. tlw. 156-161, 168, 169, 170, 171, 173-176, 179, 180, 242 tlw., 243 tlw., 245 tlw., 263-265, 266 tlw., 267 tlw., 268-272, 285 tlw., 355 tlw., 366 tlw.,

Flur: 2

Flurstück: 70 tlw., 74, 75, 166-170, 171 tlw., 174-176, 177 tlw., 178-185, 211 tlw., 234 tlw.,

Flur: 3

Flurstück: 2 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86, 96, 108 tlw., 121, 122 tlw., 132 tlw.

Flur: 5

Flurstück: 8, 210 tlw., 212, 213, 215-220, 226-228, 230, 231, 232, 334 tlw., 336, 340 tlw., 343 tlw., 345, 365 tlw., 366, 367, 456 tlw., 458 tlw., 468 tlw., 477 tlw.

Flur: 33

Flurstück: 23 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 63, 64, 68-73, 76-87, 91-95, 117, 119, 121, 125 tlw., 126, 129, 131, 141, 143-148, 150, 156 tlw., 157-159, 162-167, 168-174 jew. tlw., 186 tlw., 206 tlw.

Flur: 34

Flurstück: 56 tlw., 58-60 jew. tlw., 69-104, 108 tlw., 141-144, 211 tlw., 214 tlw., 216 tlw.

Mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke liegen alle vorgenannten Flurstücke des Naturschutzgebietes „Baumberge“ auch in den FFH-Gebieten „Baumberge“ oder „Brunnen Meyer“

Gemarkung: Nottuln

Flur: 50

Flurstück: 58 tlw.

Flur: 51

Flurstück: 78, 82 und 85 alle jeweils teilweise

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 1

Flurstück: 85-100, 242, 243, 245, 355 alle jeweils teilweise

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG NRW und dient dem Schutz der Wälder inkl. der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)¹
- zur Sicherung, Erhalt und Entwicklung der nachstehend genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Für den Bereich des Brunnen Meyer ist dieses zusätzlich zu den oben genannten Fledermausarten die

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit angrenzenden Biotopen. Insbesondere zum Erhalt und zur Entwicklung von naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder. Als auch zum Erhalt und zur Entwicklung der Dynamik von Fließgewässern mit ihren naturnahen Strukturen. Von besonderer Bedeutung für die Steverberge sind die zahlreichen Quellen. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier des Weiteren:

- Fließgewässer,
 - Quellen,
 - natürliche Felsen und Felswände in ehemaligen Steinbrüche.
-
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,
 - als bedeutende landeskundliche Elemente des Schutzgebietes gelten u.a. die Landwehr sowie die Felswände ehemaliger Steinbrüche
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
 - als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

Erläuterung:

Charakteristisch für das Gebiet ist der FFH Lebensraum Waldmeister - Buchenwald. Die Bestände weisen ein typisches Artengefüge auf, sind überwiegend gut erhalten und zeichnen sich durch einen hohen Anteil von Altholz aus. Von hoher Wertigkeit sind die Baumbestände im starken Baumholzalder. Sie stellen insbesondere für Höhlenbrüter wie den Schwarzspecht einen bedeutsamen Lebensraum dar. Hervorzuheben ist die für das Münsterland hervorragende Größe und Geschlossenheit sowie die naturnahe Ausbildung des Buchenwaldkomplexes. Mehr als 75% des Waldes zeigen eine deutliche Ausprägung des gebietsbestimmenden Waldmeister-Buchenwaldes, der auf den trockenen, basenreichen Böden der Steverberge gute Standortbedingungen findet. In der Krautschicht, die oft prägender ist als die nur spärlich ausgeprägte Strauchschicht, finden sich u.a. *Galium odoratum*, *Viola reichenbachiana*, *Primula elatior*, *Arum maculatum*, *Circaea lutetiana*.

Dieser besonders zu schützende Teil des Waldes ist in der Detailkarte I zum Naturschutzgebiet „Baumberge“ als „Waldmeister-Buchenwald“ gekennzeichnet.

Im Nordwesten des Gebietes liegt der sog. „Brunnen Meyer“, ein Brunnenhaus das zu einem der bedeutendsten Fledermausquartiere Deutschlands zählt. Neben der *Bechsteinfledermaus* und dem *Großen Mausohr* haben hier und in der Umgebung des Brunnens zahlreiche andere Fledermäuse ihren Lebensraum. So gelten die hier vorkommenden Arten Bechstein-, Breitflügel-, Große und Kleine Bart-, Wasser-, Fransen-, Rauhhaut- und Zwergfledermaus sowie Großes Mausohr, Braunes Langohr und der Abendsegler als besonders schutzwürdig.

Ornithologisch von besonderer Bedeutung für das Gebiet ist zudem das Brutvogelvorkommen des Schwarzspechtes.

Das abwechslungsreiche Relief der Steverberge ist nicht unwesentlich anthropogen geprägt, so sind die Domkuhlen im Norden des Schutzgebietes alte Sandsteinbrüche, die im Zuge des mittelalterlichen Dombaues entstanden.

Auf dem Höhenrücken der Steverberge liegt eine gut erhaltene Landwehr. Diese besteht aus zwei bis drei zum Teil mit Altholz bestandenen Wällen.

In den Randlagen des Schutzgebietes finden sich zahlreiche Quellen. Diese sind u.a. nach Osten abfließende Quellbäche des Schlautbaches, Helmerbaches, Krukenbecker Baches, Tilbecker Baches, Krummen Baches, der Poppenbecker und der Münsterschen Aa. Nach Süden fließen von den Steverbergen aus die Stever, der Gründkesbach und der Detterbach.

Zur langfristigen Erhaltung der kulturhistorisch bedeutenden Landwehr, wie auch zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen sowie zum Erhalt der empfindlichen Lebensräume der Quellbiotope und Steinbrüche dient insbesondere das unter 2.1 B 6 formulierte Verbot des Betretens von Flächen außerhalb der Wege.

Dieses grundsätzliche Betretungsverbot schließt ausdrücklich auch die Landwehr in ihrer gesamten Ausdehnung sowie die Quellbereiche und Steinbrüche ein.

Die Steverberge und die umgebenden geringen Erhebungen der Baumberge sind ein beliebtes Naherholungsgebiet für zahlreiche Besucher. Neben Wanderern und Spaziergängern werden die Steverberge auch vor allem von Radfahrern und Reitern als Ausflugsziel angesteuert.

Zahlreiche, bereits ausgewiesene Wander- und Radwege queren heute bereits die Baumberge. Daneben hat sich in den letzten Jahren ein zusätzliches starkes Aufkommen von Reit- und Radsportlern entwickelt. Um den europaweit bedeutenden Naturraum zu erhalten, ergibt sich die Notwendigkeit die Besucher mit unterschiedlichsten Interessen und Ansprüchen auf dem relativ kleinen Raum zu lenken. Gleichzeitig ist der Naturraum der Baumberge über Jahrhunderte von waldwirtschaftlicher Nutzung geprägt und wurde entsprechend erhalten.

In dem Detailplan II zum Naturschutzgebiet „Baumberge“ ist daher eine Streckenführung für die Querung der Erhebung der Steverberge durch Reiter vorgesehen.

Die Darstellung der Wegeführung erstreckt sich auch auf die zu- und abführenden Strecken außerhalb des Schutzgebietes. Diese bedürfen teilweise noch der zukünftigen Herstellung. Soweit in der Örtlichkeit herstellbar sollten die zu erstellenden Reittrassen von den Rad-, bzw. Wanderwegen getrennt werden.

Gleichzeitig sind die Wander- und Radwege dargestellt.

Ziel der Wegeverteilung ist, das Naturschutzgebiet für Besucher offen zu halten, Konflikte unterschiedlicher Besucherinteressen zu vermeiden sowie den vielfältigen Naturlebensraum mit ihrer Fauna und Flora in empfindlichen Bereichen besonders zu schützen. Daneben kann die Jagd und Waldwirtschaft, als weitgehend nicht betroffen von den Ver- und Geboten der Schutzgebietsausweisung weiter zum Erhalt der Natur im Schutzgebiet beitragen.

- 1) Code der Lebensraumtypen lt. Anlage I der FFH – Richtlinie.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B 1 hinaus ist es untersagt:

- Den Wald außerhalb von gekennzeichneten Wander- und Radwegen zu betreten.

Erläuterung:

In der Anlage des Landschaftsplanes sind in dem Detailplan II „Baumberge“ die öffentlich zugänglichen Wege gekennzeichnet.

Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz der Fledermauspopulationen sowie der Schaffung von Ruhezeiten für die wildlebenden Tiere im Bereich der Steverberge.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

Von dem o.g. Verbot der Betretung des Waldes außerhalb von gekennzeichneten Wegen bleiben die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ausgenommen.

2.1.08

„Hexenkuhle“

Größe: 7,5 ha

Die Hexenkuhle ist ein Teil einer Talung westlich von Schapdetten, in deren Zentrum sich mehrere Quellbäche eines Steverzuflusses vereinigen. Gebietsbestimmend ist neben den Quellbächen der, die Bäche umgebende Wald.

Gemarkung: Nottuln

Flur: 51

Flurstück: 64, 65 tlw., 66 tlw., 73, 74

Flur 52

Flurstück: 13 und 47 tlw.

Gemarkung: Schapdetten

Flur: 3

Flurstück: 135 tlw., 136 tlw., 137, 138, 139 und 162 tlw.

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Quellen,
 - naturnahe Fließgewässer,
 - Feuchtgrünland und Seggenriede sowie
 - Ufer- und Feldgehölze
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet Hexenkuhle wird dominiert von zwei ausgeprägten Quellbachtälern des Gründkenbaches, die umgeben sind von bis zu 10 m hohen Steilwänden, die zum Teil mit Buchenaltholz bestanden sind. Das südlich gelegene Feuchtgrünland wird von Feldgehölzen und Hecken begleitet.

Die Bäche sind in ihrem Umfeld geprägt von Winkelsegge, Bachbunge und einzelnen Großseggenrieden. Die Seggenriede bestehen u.a. aus Sumpfssegge, Sumpfschachtelhalm und Wasserdost.

Das weitgehend erhaltene Quellbachsystem stellt mit seinen begleitenden Buchenwäldern einen bedeutenden linearen Biotopkomplex zwischen den Naturräumen Baumberge und Kernmünsterland dar.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

2.1.09

„Kötterberg“

Größe: 10,18 ha

Der Kötterberg ist ein Waldmeister-Buchenwaldkomplex auf einem südwestexponiertem Hang nördlich von Schapdetten.

Gemarkung: Nottuln

Flur: 51

Flurstück: 37, 40 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45-48, 49 tlw., 50 tlw., 63 tlw., 98

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gilt hier insbesondere:
 - Waldmeister-Buchenwald,
 - Dauergrünland
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- zum Erhalt von Altbäumen.

Erläuterung:

In dem, in weiten Teilen des Gebietes gut ausgeprägten Waldmeister-Buchenwald, ist überwiegend starkes Baumholz vorhanden. Vereinzelt ist im Wald Buchenaltholz verteilt vorkommend. Der Südwestrand des Waldes, der gleichzeitig die niedrigsten Stellen des Geländereiefs markiert, ist zudem mit zahlreichen alten, gut ausgeprägten Eichen bestanden.

Neben einer starken Neigung des Geländes am Südrand der Baumberge, ist das Gebiet geprägt von zahlreichen Mulden und Senken.

In seiner gesamten Artenzusammensetzung entspricht der Wald dem Typ des FFH-Lebensraumes „Waldmeister-Buchenwald“.

Im Nordosten des Naturschutzgebietes liegt ein stark nach Süden geneigtes artenreiches Grünland.

In Teilen des Waldes hat eine intensive Durchforstung zu vermehrtem Aufkommen von Sträuchern in der Krautschicht geführt.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

2.1.10

„Bruchwald am Femekreuz“

Größe: 10,61 ha

Das Schutzgebiet liegt als Teil eines kleinen Waldgebietes südlich des Stiftes Tilbeck. Der typische Eichen-Hainbuchenwald ist geprägt von tief eingeschnittenen Bachläufen.

Gemarkung: Bösensell

Flur: 15

Flurstück: 22, 23 tlw., 28 tlw., 36 tlw., 37

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnahe Fließgewässer sowie
 - Eichen-Hainbuchenwald mit Bruchwaldanteilen
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles,
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

2.1.11

„Holler Kley“

Größe: 2,0 ha

Das Schutzgebiet liegt westlich von Bösensell zwischen den Höfen Geßmann und Holle.

Gemarkung: Bösensell

Flur: 23

Flurstück: 6

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnahe Stillgewässer,
 - Röhrichte, Riede und Feuchtgrünländer sowie
 - naturnahe Hecken und Feldgehölze
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles,
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.

Erläuterung:

Das 2 ha große Gebiet ist gekennzeichnet durch eine ungewöhnlich hohe Strukturvielfalt. Umgeben von Hecken, Ufergehölzen und Gebüsch, liegt ein vielfältiger Kleingewässerkomplex. Die Stillgewässer mit vielen gefährdeten Wasser- und Sumpfpflanzen (z.B. Brennender Hahnenfuß, Berchtolds Zwerg-Laichkraut, Wasserfeder und Ähren-Tausendblatt). Ebenso vegetationskundlich bedeutend ist das Nass- Feucht – und Magergrünland, das mosaikartig über die Fläche verteilt liegt. Eine intensive naturschutzfachliche Betreuung des Gebietes in der Vergangenheit erhöhte auch die Attraktivität des Gebietes für Waldbienen, Hornissen und Fledermäuse.

2.1.12

„Feldgehölz südlich des Hofes Bolte“

Fläche:	6,12 ha
Gemarkung:	Havixbeck
Flur:	31
Flurstück:	31 tlw., 47 tlw., 48 tlw. und 50 tlw.
Stand:	01.06.2005

Erläuterung:

Südlich des Mühlengrabens nahe dem Hofe Bolte liegt ein Grünland-Gewässer-Gehölzkomplex. Das vornehmlich aus Flattergras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald bestehende Feldgehölz, durchsetzt mit zahlreichen Altbäumen, wird von zahlreichen Gräben und Wällen durchzogen.

Von Osten her führt ein mit einer Hecke bestandener Feldweg auf den Wald zu. Im Westen liegt eingebettet in den Waldrand eine Grünlandparzelle, die Flutrasenteile aufweist.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnahe Stillgewässer,
 - Röhrichte, Riede und Feuchtgrünländer sowie
 - naturnaher Wald
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles,
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.

Erläuterung:

Feldgehölze und Wälder gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Feldgehölz ist geprägt von einem gut ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwald. Der von einer Hecke gesäumte Feldweg, stellt ein seltener werdendes Biotop für seltene Tier- und Pflanzenarten dar. Zudem stellt eine solche Ausgestaltung von Wirtschaftswegen für zahlreiche Kleinlebewesen ein überwindbares Wanderhindernis dar. Der Knickfuchsschwanz-Flutrasen in seiner Ausprägung mit Flutendem Schwaden (*Ranunculo repentis-Alopecuretum geniculati glycerietosum*) ist ein besonders gefährdeter Vegetationstyp. Durch Entwässerung, Intensivnutzung oder Nutzungsaufgabe werden diese Vegetationstypen zunehmend verdrängt. Hecke und Wald in der unmittelbaren Umgebung des Grünlandes schützen das Grünland vor schädlichen Einflüssen.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel.

2.1.13

„Feuchtwiese am Ameshorst“

Größe: 0,5 ha

Das Schutzgebiet liegt östlich von Havixbeck am unmittelbaren südwestlichen Waldrand von Ameshorst.

Gemarkung: Schonebeck

Flur: 23

Flurstück: 92 tlw., 94 tlw., 96tlw. und 176 tlw.

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - naturnahe Stillgewässer,
 - Röhrichte, Riede und Feuchtgrünländer sowie
 - naturnaher Waldrand
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles,
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.

Erläuterung:

Die Feuchtwiese mit den benachbarten Strukturen des ausgeprägten Waldrandes und der Kleingewässer ist ein in der Landschaft des Münsterlandes seltener werdendes Kulturbiotop. Regelmäßige und dauerhafte extensive Pflege hat diese artenreiche Feuchtwiese entstehen lassen. Zahlreiche seltene Pflanzenarten wachsen hier auf kleinsten Raum. Hochstauden- und seggenreiche Feuchtwiesengesellschaften, kleine Tümpel und Röhrichte prägen das Gelände. Zahlreiche Pflanzenarten, wie Schild-Ehrenpreis, Sumpfsternmiere, Blasensegge, Breitblättriges Knabenkraut und Wasserfeder sind aktuell in ihrem Bestand gefährdet.

Das Naturschutzgebiet stellt auf Grund seiner naturräumlichen Ausstattung einen optimalen Lebensraum für zahlreiche Amphibien dar.

2.1.14

„Ameshorst“

Größe: 48,45 ha

Der Ameshorst ist ein Waldkomplex südwestlich des Schlosses Hülshoff im Osten des Plangebietes. Von besonderer Bedeutung ist der südliche Teil des Waldes mit seinen vielfältigen Eichenwäldern.

Gemarkung: Schonebeck

Flur: 23

Flurstück: 176

Stand: 01.06.2005

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gilt hier insbesondere:
 - Eichen-Hainbuchenwald,
 - Hainsimsen-Buchenwald
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles,
- zum Erhalt von Altbäumen.

Erläuterung:

Das Waldnaturschutzgebiet wird dominiert von Stieleichen-Hainbuchenwäldern unterschiedlichster Ausprägungen. In kleineren Parzellen auf nährstoffärmeren Standorten finden sich vereinzelt bodensaure Eichenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder. Vereinzelt zeigt der Wald Aspekte historischer Niederwaldnutzungsformen. Der südliche Teil des Waldes, der etwa $\frac{1}{3}$ des Ameshorstes umfasst, gewinnt besonders durch seine gute, für die jeweiligen Eichenwälder typische Artenkombination. Die langjährige ungestörte Entwicklung des Waldes hat wesentlich zu dieser Ausprägung beigetragen. Prägend für den Gesamtcharakter ist der in der FFH-Richtlinie beschriebene Stieleichen-Hainbuchenwald (FFH-Code 9160), in dessen Krautschicht u.a. Flattergras, Wald-Sauerklee, Große Sternmiere und Waldgeißblatt dominiert. Untergeordnet sind die Lebensräume des fragmentarisch ausgeprägten Hainsimsen-Buchenwaldes mit Kleinem Dornfarn, Adlerfarn und Polytrichum formosum (FFH-Code 9110) und des bodensauren Eichenwaldes (FFH-Code 9190). In dieser verarmten Waldgesellschaft finden sich hauptsächlich Winkelseggen, Pfeifengras, Himbeere und Adlerfarn.

Der auf frischen bis nassen Gley-Pseudogley-Böden stockende Wald wird von zahlreichen Dämmen und Entwässerungsgräben durchzogen.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

Der § 21 LG NRW sieht die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vor, soweit dies

zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes und der Informationen aus dem Biotopkataster der LÖBF. Sie erstreckt sich auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche, umstrittene, unklare Fläche - nicht das gesamte Grundstück - als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen natürliche Sichtachsen überprägt werden.

Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 21 LG NRW für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Inbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils gültigen Fassung) definierten Anlagen; Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;

Ausnahme:

Land- und forstwirtschaftliche, schutzgebietsspezifische sowie zur Lenkung des Verkehrs notwendige Hinweisschilder mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

4. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Hausver- und -entsorgungsleitungen sowie zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken;
5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;

7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Ausnahme:

Zugelassene Recyclingstoffe im land- und forstwirtschaftlichen Wegebau

8. die Oberflächengestalt zu verändern:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
- Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

Ausnahme:

Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;

10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen;

Ausnahme:

die Beweidung der Uferbereiche stehender Gewässer ist in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt;

11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Begriffsbestimmung:

Ausgenommen ist die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

Erläuterung:

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswassergesetzes (LWG) bleiben unberührt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden.

Der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen bleibt unberührt

13. nicht umbruchwürdiges Grünland umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterung:

Das „nicht umbruchwürdige“ Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Die Kartierung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe in 2005.

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich nicht um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn des Umbruchs bei der Unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig (auch teilweise) zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;
16. wildlebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 ff WHG durchzuführen.

Erläuterung:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz, den Vorgaben des Landeswassergesetzes sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. die Errichtung oder Änderung von nicht genehmigungspflichtigen, einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienendem Bauwerk, von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2 B Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich des Errichtens von Einrichtungen für die Ansitzjagd ist zulässig, diese sollten klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sein. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbaren Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebietes nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
6. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
7. und alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;

Erläuterung:

Hierzu zählen auch, regelmäßig stattfindende Brauchtumsveranstaltungen in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang

8. die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich; ferner Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;

Erläuterung:

Bauvorhaben sind danach nicht betroffen, wenn

1. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen sind.

Erläuterung: Es handelt sich unabhängig von der jeweiligen Größenordnung um alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Landwirtschaft liegt dann vor, wenn die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt (§ 201 BauGB). Keine Rolle spielt insoweit die Frage, ob die Grenzen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über- oder unterschritten werden.

Abgrabungen und Auffüllungen über 2,0 m Tiefe oder Höhe oder einer Fläche von mehr als 400 m² bedürfen einer Ausnahme nach 2.2.F.

2. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und sie die Größenordnung nach Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht überschreiten.

Erläuterung: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch werden Bauvorhaben beurteilt, bei denen das Kriterium „Landwirtschaft“ nicht bejaht werden kann, also die sogenannte gewerbliche Tierhaltung (keine eigene Futtergrundlage). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden diese Anlagen unter den Ausnahmetatbestand gefasst, wenn die oben aufgeführten Grenzen überschritten werden (vgl. 2.2 F Ausnahmen Nr. 2).

Üblicherweise enthalten die Ge- und Verbotslisten von Landschaftsschutzgebieten ein generelles Bauverbot. Um aber die typische Wohn- und Siedlungsstruktur erhalten zu können, wird das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen als eine vom Bauverbot „nicht betroffene Tätigkeit“ definiert. Somit wird für diese Fälle das generelle Bauverbot im LSG aufgehoben.

Es ist zu erwarten, dass in wenigen Jahren viele heute noch landwirtschaftliche Hofstellen nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden. Für diese Fälle sollen in den baurechtlichen Regelungen Entwicklungsmöglichkeiten enthalten sein. Landschaftlich angemessenes Bauen und Wirtschaften soll auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes wird dabei ebenfalls als nicht betroffene Tätigkeit gewertet, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes nicht widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein.

9. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten.
10. von dem Verbot des Reitens außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten nach §54a LG NRW bleibt die Eigennutzung durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher ausgenommen. Entsprechendes gilt für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher.

Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes ist hierbei zu beachten.

Erläuterung:

Die Reitregelung im Landschaftsgesetz verbietet in Schutzgebieten das Verlassen der Wege. Außerhalb der Schutzgebiete ist das Reiten z.B. über abgeerntete Felder nicht grundsätzlich verboten. Jeder Reiter sollte dennoch mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter klären, wann und in welchem Umfang die Flächen beritten werden dürfen. Ein Bereiten z.B. eingesäter oder abgezaunter Flächen verbietet sich ansonsten aus Gründen des bürgerlichen Rechts.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 und 5.2 festgesetzt.

F Ausnahmen

- 1a. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nr. 4 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Neuanlage von Dränagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich;
- 1b. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 2 und 3 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich;
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erreicht bzw. überschritten werden; für Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4, Nr. 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen;
3. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaus
4. Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
5. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

G Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4a LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Landschaftsschutzes verbunden werden;
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2.2.01

Landschaftsschutzgebiet „Baumberge – Stevertal“

Größe: ca. 3.216 ha

Das Landschaftsschutzgebiet „Baumberge – Stevertal“ grenzt im Norden sowie im Süden an die Landschaftsplangrenze. Im Osten reicht das Schutzgebiet bis an das Stift Tilbeck. Weiträumig ausgespart aus dem Landschaftsschutzgebiet ist die Umgebung der Ortschaften Nottuln, Havixbeck und Schapdetten. In das Zentrum eingebettet liegen das Landschaftsschutzgebiet „Stevern“ sowie das Naturschutzgebiet „Baumberge“.

Erläuterung:

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen die FFH-Gebiete „Baumberge“ und „Brunnen Meier“. Etwa 20 ha des FFH-Gebietes „Baumberge“ liegen nicht innerhalb des Naturschutzgebietes „Baumberge“ (2.1.07). Diese land- und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind somit innerhalb dieser Satzung ausschließlich von den Ver- und Geboten des Landschaftsschutzes betroffen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,

Erläuterung:

Herausragende Elemente dieses Schutzgebietes sind die bewaldeten Höhen, Bäche und Quellen, Hecken, Wallhecken, Baumreihen und kleine Wälder. In dem sonst vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Raum sind entlang der Bäche noch viele ausgedehnte Grünländer zu finden. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Erläuterung:

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die verteilten Waldgebiete in der lebhaften Landschaft in Verbindung mit den linearen Gehölzstrukturen und Gewässerstrukturen mit ihrer weitreichenden Kulissenwirkung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung:

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Rad fahren, Reiten usw.) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Nottuln und Havixbeck von Bedeutung. Darüber hinaus ist das Gebiet rund um die Baumberge in den letzten Jahrzehnten zu einem der zentralen Anziehungspunkte des überregionalen Tourismus geworden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweise

Siehe hierzu auch die Einleitung zu Kapitel 2

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

siehe unter 5.1.

2.2.02

Landschaftsschutzgebiet „Stevern“

Größe: ca. 151 ha

Das Landschaftsschutzgebiet „Stevern“ beiderseits der Stever umschließt den Siedlungskern Stevern.

Im Norden und Süden wird das Gebiet begrenzt durch die Naturschutzgebiete „Stever (Nord)“ und „Stever (Süd)“.

Prägend für dieses Schutzgebiet sind die zahlreichen Obstwiesen, Hecken sowie der hohe Grünlandanteil. Auf eine gesonderte Ausweisung der Hecken und Obstwiesen wird in diesem Schutzgebiet verzichtet, da die Vorschriften des Landschaftsgesetzes ausreichenden Schutz für diese Biotope bieten.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente

Erläuterung:

Neben der prägenden Gewässerachse der Stever, die die ökologisch besonders wertvollen Bereiche südlich und nördlich des Siedlungskernes verbindet, sind zahlreiche kleine Gehölzstrukturen, Grünländer und Obstwiesen von großer Bedeutung für die Vernetzung des Steversystems.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Erläuterung:

Zentraler Bestandteil dieses kleinen Landschaftsschutzgebietes ist das Stevertal, gelegen zwischen den bedeutendsten Naturschutzgebieten des Landschaftsplangebietes. Das Tal ist in diesem Bereich umgeben von kleinstrukturierten Gärten und Grünländern, die eine meist dichte Bebauung umschließen. Obstwiesen, Hecken, Ufer- und Feldgehölze tragen zusätzlich zu dem einzigartigen Charakter des Landschaftsteiles bei.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung:

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Rad fahren, Reiten usw.) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Nottuln und Havixbeck von Bedeutung. Darüber hinaus ist das Gebiet am Rande der Baumberge in den letzten Jahrzehnten zu einem der zentralen Anziehungspunkte des überregionalen Tourismus geworden. Neben dem stillen Erleben der Natur in den Baumbergen bietet dieser Bereich neben einem abwechslungsreichen Naturerlebnis auch eine einzigartige Kulturlandschaft auf dichtem Raum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

siehe unter 5.1.

2.2.03

Landschaftsschutzgebiet „Brook - Tilbeck“

Größe: ca. 608 ha

Das Gebiet liegt im Nordosten des Plangebietes zwischen Stift Tilbeck und der nordöstlichen Plangrenze. Wald und Grünland im östlichen Teil sind bestimmend für den Charakter des Gebietes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente.

Erläuterung:

Für den nordöstlichen Raum des Plangebietes ist von besonderer Bedeutung die hohe Anzahl an Feldgehölzen und Wäldern. Diese stellen ein wichtiges Verbindungselement zwischen den Wäldern der Baumberge und den Wäldern östlich des Kreises Coesfeld dar.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet mit seinen prägenden Wäldern, Hecken und Feldgehölzen ist ein wichtiges Verbindungselement zwischen dem Siedlungsbereich der Stadt Münster und den Baumbergen. Zusammen mit dem südlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet ist dieser Landschaftsteil eine bedeutende Ost-West-Verbindung für Radfahrer, Wanderer und Reiter.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

siehe unter 5.1.

2.2.04

Landschaftsschutzgebiet „Bösensell“

Größe: 1.455 ha

Das Schutzgebiet umschließt nördlich der A 43 halbmondförmig den Sendener Ortsteil Bösensell. Entlang des Kruckenbecker Baches, des Helmerbaches und westlich des Kley konzentrieren sich die Grünland und Waldflächen des Ortsteiles Bösensell.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,

Erläuterung:

Vergleichbar dem Schutzgebiet „Brook – Tilbeck“ ist das Landschaftsschutzgebiet geprägt von kleinen Wäldern, Hecken und Bächen.

Für den nordöstlichen Raum des Plangebietes ist von besonderer Bedeutung die hohe Anzahl an Feldgehölzen und Wäldern. Diese stellen ein wichtiges Verbindungselement zwischen den Wäldern der Baumberge und den Wäldern östlich des Kreises Coesfeld dar.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet mit seinen prägenden Wäldern, Hecken und Feldgehölzen, ist ein wichtiges Verbindungselement zwischen dem Siedlungsbereich der Stadt Münster und den Baumbergen. Zusammen mit dem südlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet ist dieser Landschaftsteil eine bedeutende Ost-West-Verbindung für Radfahrer, Wanderer und Reiter.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

siehe unter 5.1.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 22 LG werden Naturdenkmale als Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmale auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz sind, soweit 2.3 D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehören auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. die Bäume aufzuasten oder Zweige abzutrennen;
3. im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;

4. die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/ Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verfüllungen vorzunehmen;
8. Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu verlegen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdlichen Einrichtungen zu errichten;
11. Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, - auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen- im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern;
13. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
14. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
15. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
16. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmales notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 46 LG NRW);
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden;

3. Die Naturdenkmale sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o.g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen.

E Ausnahmen und Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter 2.3 B für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4a LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

3. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.
4. Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmale zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale

2.3.01 (entfällt) Das ND ist dem Orkan Kyrill am 18.01.2007 zum Opfer gefallen.

Schutzgegenstand: „Stieleiche bei Hof Schnieder nördlich Schapdetten“

Gemarkung: Nottuln

Flur: 51

Flurstück: 5

Stand: 01.06.2005



Kartenausschnitt nicht maßstäblich

Erläuterung:

Die Eiche nordöstlich der Hofstelle Schnieder ist mit ihren über 300 Jahren ein besonderes Exemplar mit dem Hinweis auf die Tradition der Einfassung von Hofstellen mit Laubbäumen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.3.02

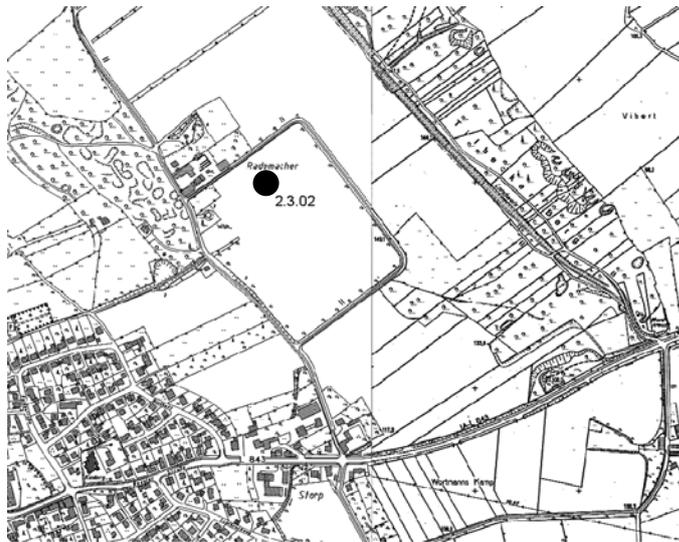
Schutzgegenstand: „Stieleiche südlich Hof Rademacher nördlich Schapdetten“

Gemarkung: Nottuln

Flur: 51

Flurstück: 11 und 14

Stand: 01.06.2005



Kartenausschnitt nicht maßstäblich

Erläuterung:

Die solitär in einer landwirtschaftlichen Fläche stehende Eiche bildet auf dem Südhang der Baumberge eine besondere Landmarke. Für Wanderer auf der Südseite der Landwehr, stellt sie vor dem Panorama des südlichen Münsterlandes (bei gutem Wetter auch des nördlichen Ruhrgebietes) einen einzigartigen Blickfang dar.

Als Baum inmitten einer Ackerlage nimmt er zudem die Funktion eines Kleinbiotops wahr.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.3.03

Schutzgegenstand: „Stieleiche in Stevern“

Gemarkung: Nottuln

Flur: 50
Flurstück: 51

Flur: 47
Flurstück: 37

Stand: 01.06.2005



Kartenausschnitt nicht maßstäblich

Erläuterung:

Die hofnahe Stieleiche unmittelbar an der K19 in Stevern mit einem Alter von mehr als 200 Jahren ist ein prägender Baum in der Ortschaft Stevern.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Nach § 23 LG NRW werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen.

Die Textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach § 47 LG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z.B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken, Alleen und Streuobstwiesen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19-23 LG NRW bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- 1) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- 2) Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- 3) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
- 4) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

B Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder zu verdichten;

Erläuterung:

Der ordnungsgemäße Wegebau, -unterhaltung bestehender Wege bleibt unberührt.

3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern;

Erläuterung:

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben unberührt.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;

Erläuterung:

Ausgenommen sind Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Dränsysteme.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Erläuterung:

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;

9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);
11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Erläuterung:

Ausgenommen ist die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken. Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
16. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterung:

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich nicht um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

17. Eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes.

Erläuterung:

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise durchzuführen;

Erläuterung:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz, den Vorgaben des Landeswassergesetzes sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.
5. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen. Die Verbote 2.4 B Nr. 3, 4, 6, 10, 15 und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG i.V.m. § 25 LJG NRW sowie der Fischerei und das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen. Die Verbote 2.4. B Nr. 7 und 11 gelten jedoch mit den oben genannten Einschränkungen;
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die Untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Erläuterung:

Die Ersatzpflanzung hat, in der, der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode, mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen.

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengegesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4a LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Schutzgegenstand

2.4.01

Geschützter Landschaftsbestandteil „Teich und Grünland auf dem Bramkampe“

Fläche:	1,18 ha
Gemarkung:	Nottuln
Flur:	76
Flurstück:	198 tlw. und 199 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Am Ortsrand Nottulns, nordwestlich einer Seniorenwohnanlage, erstrecken sich entlang eines Wirtschaftsweges, getrennt durch eine Terrassenkante, zwei kleine Grünlandstreifen. Entlang der Geländekante verläuft in Nord-Südrichtung ein in einem Kleingewässer endender Bach. Im südlichen Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles steht eine Vogelstange.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Grünland in seiner ursprünglichen vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

Ein ganzjährig mit Wasser bespanntes Kleingewässer bietet in der Agrarlandschaft für an wassergebundene Floren- und Faunenarten einen wichtigen und erhaltenswerten Lebensraum.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung:

Das Kleingewässer, eingebettet in ein, von starkem Relief geprägtem Grünland, ist in unmittelbarer Ortsrandlage für die Naherholung von besonderer Bedeutung. Wasserflächen und eine ganzjährige Grünlandvegetation haben einen positiven Einfluss auf das Kleinklima in der angrenzenden Ortsrandlage. Zudem prägen abwechslungsreiche und vielfältige landwirtschaftliche Strukturen in Ortsnähe das Bild und das Verhältnis der städtischen Bevölkerung zur benachbarten Landwirtschaft.

Hinweis:

(Siehe hierzu auch die Einleitung zu Kapitel 2)

Schutzgegenstand

2.4.02

Geschützter Landschaftsbestandteil „Landwehr, Buchenwald und Steinbrüche nordwestlich der Domkuhlen“

Fläche:	6,22 ha
Gemarkung:	Billerbeck Kirchspiel
Flur:	55
Flurstück:	35 tlw., 36 tlw., 37, 42 tlw. – 47 tlw., 95 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Nordwestlich der Domkuhlen in den Baumbergen liegt ein kleinerer Buchenmischwald durch dessen Zentrum sich Teile der Baumberger Landwehrreste ziehen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Feldgehölze und Wälder gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das naturnahe anthropogen geprägte Kleinrelief des Waldes incl. der Quellen der nördlichen Steverberge, bietet zahlreichen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Der Wald im nördlichen Bereich der Steverberge stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der agrarisch und forstwirtschaftlich geprägten Landschaft der Baumberge dar. Er ist mitbestimmend für das Bild des Landschaftsraumes.

Schutzgegenstand

2.4.03

Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünland nördlich der Domkuhlen“

Fläche:	0,64 ha
Gemarkung:	Nottuln
Flur:	43
Flurstück:	8 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Nordwestlich der Domkuhlen in den Baumbergen liegt hofnah eine ins Gelände eingeschnittene Grünlandfläche, bestanden mit einigen Obst- und großkronigen Laubbäumen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Neben den Hecken und Kleinwaldparzellen zählen u.a die Obstwiesen/Streuobstwiesen im Münsterland zu wichtigen aber zugleich auch stark gefährdeten Lebensräumen des Ökosystems der Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbilde.

Erläuterung:

Typisch und den historischen Charakter des Münsterlandes wiedergebend sind Streuobstwiesen in unmittelbarer Hofnähe. Sie sind historische Dokumente und spiegeln bäuerliche Familienbetriebe aus der Vergangenheit wider, in der u.a die Ernährung der eigenen Familienmitglieder noch im Vordergrund stand.

Neben dem reliktschen Obstwiesencharakter prägt dieses Grünland seine Umgebung durch sein ausgeprägtes Kleinrelief.

Schutzgegenstand

2.4.04

Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstwiese südlich Haus Marienhof“

Fläche:	3,53 ha
Gemarkung:	Nottuln
Flur:	44
Flurstück:	23 tlw. und 28

Erläuterung:

Südlich des Marienhofes, am Rande der Baumberge, liegt eine etwa 3 ha große Obstwiese. Die Wiese befindet sich in einem alten Steinbruch, der z.T. wiederverfüllt wurde. Bestanden ist die Fläche mit alten Obstbäumen verschiedenster Arten und Sorten.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Neben den Hecken und Kleinwaldparzellen zählen u.a die Obstwiesen/Streuobstwiesen im Münsterland zu wichtigen aber zugleich auch stark gefährdeten Lebensräumen des Ökosystems der Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Typisch und den historischen Charakter des Münsterlandes wiedergebend sind Streuobstwiesen in unmittelbarer Hofnähe. Sie sind historische Dokumente und spiegeln bäuerliche Familienbetriebe aus der Vergangenheit wider, in der u.a die Ernährung der eigenen Familienmitglieder noch im Vordergrund stand.

Die Einbindung der Obstwiese in einen alten Steinbruch unterstreicht die ganzheitliche Nutzung der historischen Kulturlandschaft im Umfeld der Baumberge.

Schutzgegenstand

2.4.05

Geschützter Landschaftsbestandteil „Hohlwege zwischen den Steverbergen und dem Stevertal“

Fläche: 0,33 ha und 1,23 ha

Gemarkung: Nottuln

Flur: 45

Flurstück: 13 tlw. und 49 tlw.

Flur 46

Flurstück: 53 tlw. und 65 tlw.

Flur 47

Flurstück: 158 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Zwischen dem Stevertal und den Steverbergen erstrecken sich in Südost-Nordwestrichtung zwei Hohlwege. Beide Wege werden begleitet von Hecken und Bäumen. Diese finden sich vor allem im Bereich der ausgeprägten Geländeoberkanten. Die Länge der beiden Wege beträgt 350 m bzw. 1.100 m

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Diese nicht nur kulturhistorisch bedeutenden Wegetypen stellen neben den Landwehren wertvolle vegetationskundliche und geologische Besonderheiten im Münsterland dar.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Diese kulturhistorisch wertvollen Wegeabschnitte sind markante Bestandteile in dem betreffenden Landschaftsraum.

Schutzgegenstand

2.4.06

Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfb Baumreihe in der Steverheide“

Länge:	ca. 100 m
Gemarkung:	Nottuln
Flur:	48
Flurstück:	30 tlw.

Erläuterung:

An der Verlängerung der Nottulner Burgstraße steht einen Kilometer außerhalb des Ortes eine Baumreihe mit einigen alten Kopfbäumen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Alte Kopfbäume sind ein ideales Habitat für z.B. Höhlenbrüter.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Kopfb Baumreihen sind Relikte historischer Wirtschaftsformen. Der Erhalt erfordert intensive Pflege.

Schutzgegenstand

2.4.07

Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölz westlich des Hofes Lordemann“

Fläche:	1,67 ha
Gemarkung:	Nottuln
Flur:	59
Flurstück:	41 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Südlich der Stever, nahe dem Hof Lordemann, liegt ein etwa 5 ha großes Feldgehölz.

In leicht welligem Gelände liegend haben sich hier kleine Tümpel und Gewässer ausgebildet, die temporär wasserführend sind. Prägend ist zudem das starke Baumholz des Buchenwaldes mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald. In der Krautschicht finden sich vereinzelt Waldmeister-Herde. Von besonderer Bedeutung hierbei ist der feuchtere nördliche Teil des Waldes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung:

Feldgehölze und Wälder gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Zudem weist der Wald den FFH Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald mit einer locker entwickelten lebensraumtypischen Krautschicht auf.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung:

Das Feldgehölz stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes wesentlich.

Schutzgegenstand

2.4.08

Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstwiese an der B 525 in Heller“

Fläche:	0,25 ha
Gemarkung:	Nottuln
Flur:	56
Flurstück:	13 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Östlich der Kreuzung B 525/K11 liegt eine kleine, etwa 0,25 ha große Obstwiese. Die Wiese ist mit alten Obstbäumen bestanden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Neben den Hecken und Kleinwaldparzellen zählen u.a die Obstwiesen/Streuobstwiesen im Münsterland zu wichtigen, aber zugleich auch stark gefährdeten Lebensräumen des Ökosystems der Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Abweichend von der typischen hofnahen Lage von Obstwiesen, liegt diese Wiese, wie vereinzelt auch andere nicht in unmittelbarer Nähe eines bewirtschafteten Hofes.

Dabei wurden häufig entweder ertragsschwache oder schwer zugängliche Standorte für die Anlage einer Obstwiese genutzt. Seltener weisen diese Wiesen, so wie an dieser Stelle, auf einen ehemaligen Hofstandort hin.

Unmittelbar nördlich der Obstwiese lag bis vor etwa zehn Jahren die Hofstelle Gerdemann/Beisenbusch.

Sie sind historische Dokumente und spiegeln bäuerliche Familienbetriebe aus der Vergangenheit wider, in der u.a die Ernährung der eigenen Familienmitglieder noch im Vordergrund stand.

Schutzgegenstand

2.4.09

Geschützter Landschaftsbestandteil „Quelltal am Südhang der Baumberge“

Größe:	1,03 ha
Gemarkung:	Nottuln
Flur:	50
Flurstück:	41-43 tlw. und 75 tlw.

Erläuterung:

Südlich der Baumberge, parallel der L 843 liegt ein ca. 300 m langes, tief eingeschnittenes Quelltal. Die Talhänge sind im Bereich des Landschaftsbestandteiles mit einem an Unterholz reichen Buchenwald bestockt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Das weitgehend erhaltene System des Quellbaches stellt mit seinen begleitenden Wäldern einen bedeutenden linearen Biotopkomplex zwischen den Baumbergen und dem Stevertal dar. Geschützte und wenig beeinträchtigte Quellen sind die Voraussetzungen für naturnahe, unbelastete Bach- und Flusssysteme.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

Erläuterung:

Das bewaldete, tief in den Südhang der Baumberge eingeschnittene Quellbachtal, ist eine markante Landmarke im Umfeld der Steverberge.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterung:

Das geschützte Umfeld der Quelle des Steverzuflusses schützt die Quelle vor diffusen und direkten Schadstoffeinträgen.

Schutzgegenstand

2.4.10

Geschützter Landschaftsbestandteil „Geländekante am Südhang der Steverberge“

Länge: 250 m
Gemarkung: Nottuln
Flur: 51
Flurstück: 50 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Zwischen den Naturschutzgebieten „Baumberge“ und „Kötterberg“ verläuft in nord-westlich, südöstlicher Richtung eine, von einer Hecke bestandene, Geländekante

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Feldhecken gehören zu den bestimmenden, naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Feldhecke am Südrand der Baumberge vernetzt die Waldnaturschutzgebiete „Baumberge“ und „Kötterberg“.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Die Feldhecke, quer zum Südhang der Steverberge, ist ein weithin sichtbarer, prägender Bestandteil der Landschaft.

Schutzgegenstand

2.4.11

Geschützter Landschaftsbestandteil „Landwehrreste in Bösensell und Heller“

Fläche:	1,32 ha		
Gemarkung:	Nottuln	Gemarkung:	Havixbeck
Flur:	54	Flur:	32
Flurstück:	96	Flurstück:	287 tlw.
Gemarkung:	Bösensell		
Flur:	15		22
Flurstück:	6, 9 und 48 tlw.		5 tlw., 6 und 8 tlw.,

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

In den Bereichen südlich und nordöstlich des Femekreuzes in Bösensell liegen zahlreiche Relikte von Landwehren. Vier besonders prägnante Teilabschnitte dieser Landwehren sind in diesem LB zusammengefasst. Diese Abschnitte sind mit Hecken oder Waldrändern bestanden. Die Gräben zwischen den Wällen sind teilweise dauerhaft wasserführend. Bei einer Breite von bis zu 25 m variiert die Länge der Abschnitte zwischen 150 m und 250 m.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Feldgehölze und Wälder gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das naturnahe anthropogen geprägte Kleinrelief des Waldes, inclusive der Quellen der nördlichen Steverberge, bietet zahlreichen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Die Reste der Westmünsterländer Landwehren sind noch immer deutlich sichtbare Bauwerke, die die Geschichte dieses Landstriches bezeugen.

Schutzgegenstand

2.4.12

Geschützter Landschaftsbestandteil „Kleingewässer im Kley“

Fläche:	0,20 ha
Gemarkung:	Bösensell
Flur:	23
Flurstück:	34

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Nordöstlich des Hofes Frandrup in der Bauerschaft Kley liegt ein tief in das Gelände eingeschnittenes Kleingewässer. Dieses ist umgeben von einem Feldgehölz, welches zu einem wesentlich Teil aus Erlen besteht.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Das Kleingewässer in der Bedeutung eines ganzjährig mit Wasser bespannten Kleingewässers bietet in der Agrarlandschaft für an wassergebundene Floren- und Faunenarten wichtige und erhaltenswerte Lebensräume.

Schutzgegenstand

2.4.13

Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe im Kley“

Fläche: 0,17 ha Länge: 210 m

Gemarkung: Bösensell

Flur: 23

Flurstück: 7 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Westlich der Hofstelle Holle erstreckt sich eine von Eschen dominierte Baumreihe. Die Eschen weisen ein hohes Baumalter auf.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Die Baumreihe aus markanten alten Eschen ist ein bedeutendes Vernetzungselement im waldarmen Süden des Plangebietes.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Die Eschenreihe dominiert weithin sichtbar in diesem Teil des Plangebietes.

Schutzgegenstand

2.4.14

Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldweg, Hecke und Feuchtbiotop in der Detterheide“

Fläche:	1,39 ha
Gemarkung:	Schapidetten
Flur:	2
Flurstück:	67 tlw. und 75 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Südöstlich von Schapidetten, beginnend an der Vogelstange, verläuft ein ca. 900 m langer, heckengesäumter Feldweg. Nach 600 m Wegelänge liegt westlich des Weges eine 2.000 m² große feuchte, teilweise mit Gehölzen bestandene Grünlandfläche. Inmitten des Grünlandes liegt ein kleiner Tümpel.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Der von einer Hecke gesäumte Feldweg stellt ein seltener werdendes Biotop für seltene Tier- und Pflanzenarten dar. Zudem ist eine solche Ausgestaltung von Wirtschaftswegen für zahlreiche Kleinlebewesen ein überwindbares Landschaftselement. Das nahe gelegene Grünland, mit seinem Tümpel und den eingestreuten Bäumen und Feldgehölzen, ist Lebensraum für viele Vogel- und Amphibienarten.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Hecken und kleine Feldgehölze stellen Gliederungselemente in der Agrarlandschaft dar und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes wesentlich. Unbefestigte Feldwege, wie in diesem Landschaftsbestandteil, stellen eine sich harmonisch in die Landschaft einfügende Wegeverbindung dar.

Schutzgegenstand

2.4.15

Geschützter Landschaftsbestandteil „Landwehrreste in Schonebeck“

Fläche: 0,67 ha
Gemarkung: Schonebeck
Flur: 23
Flurstück: 184 tlw. und 188

Gemarkung: Havixbeck
Flur: 28
Flurstück: 52

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Östlich des Hofes Richter am Rande des Ameshorst, liegen zwei gut erhaltene Reste einer Landwehr. Diese Anlage ist insgesamt 440 m lang.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Die Reste der westmünsterländer Landwehren sind noch immer deutlich sichtbare Bauwerke, die die Geschichte dieses Landstriches bezeugen.

Schutzgegenstand

2.4.16

Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünland am Kruckenbecker Bach“

Fläche:	2,31 ha
Gemarkung:	Schonebeck
Flur:	21
Flurstück:	76 tlw. und 165 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Südlich des Hofes Große Kruckenbeck erstreckt sich ein 700 m langer und maximal 40 m breiter Feuchtgrünlandzug.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Grünland in seiner ursprünglichen, vegetationsreichen Dauernutzungsform ist seit 1970 im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

Erläuterung:

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterung:

Der schmale Grünlandstreifen schützt den benachbarten Bach vor diffusen und direkten Schadstoffeinträgen.

Schutzgegenstand

2.4.17

Geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtwaldkomplex bei Hof Rönnebäumer“

Fläche:	2,08 ha
Gemarkung:	Bösensell
Flur:	17
Flurstück:	3 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Östlich des Hofes Rönnebäumer stockt im nördlichen Bereich eines Feldgehölzes ein Erlen-Eschenwald. In diesem Waldteil befindet sich ein temporär wasserführendes Kleingewässer.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Entlang einer feuchten Rinne inmitten des Waldteiles stockt ein feuchter Erlen-Eschenwald mit einigen eingestreuten Pappeln. In den trockeneren Randbereichen stockt ein Wald unterschiedlichster Artenzusammensetzung (Eiche, Hainbuche, Buche und Erle). Der Auwaldkomplex mit den Kleingewässern ist ein Biotop-Komplex mit bedeutender Trittsteinbiotopfunktion. In der Krautschicht und in den feuchteren Bereichen finden sich u.a. Wasserfeder, gelbe Schwertlilie, hohe Schlüsselblume und Sumpfbaldrian.

Der Auwald ist ein auf engem Raum stockender Wald, der im Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritärer Lebensraum gelistet ist.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Der Waldbestand gliedert und belebt die Agrarlandschaft dieses Landschaftsraumes in besonderem Maße. Der Quellbach ist ein naturnaher Teil des Bachsystems Kruckenbecker Bach / Helmerbach.

Schutzgegenstand

2.4.18

Geschützter Landschaftsbestandteil „Eichen-Hainbuchenwaldrelikte in der Alvingheide“

Fläche:	0,30 ha
Gemarkung:	Bösensell
Flur:	20
Flurstück:	5

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Nördlich von Bösensell, westlich der Gärtnereisiedlung stockt ein ca. 180 m langer und 18 m breiter Eichen-Hainbuchenwald.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Feldhecken und Feldgehölze gehören zu den bestimmenden, naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Feldgehölz besteht aus den Relikten eines deutlich ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwaldes. Diese Waldart gehört zu den seltener werdenden Waldtypen.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Das in Nord-Süd Richtung gestreckte Feldgehölz stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes wesentlich.

Schutzgegenstand

2.4.19

Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünland in der Alvingheide“

Fläche:	1,04 ha
Gemarkung:	Bösensell
Flur:	20
Flurstück:	20 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Nordöstlich von Bösensell liegt in einem ca. 40 ha großen Wald ein feuchtes Grünlandareal. Das Gebiet wird von mehreren Gräben durchzogen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Erläuterung:

Grünland in seiner ursprünglichen, vegetationsreichen Dauernutzungsform ist seit 1970 im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt. Auf dem nördlichen Teil der insgesamt 4,5 ha großen Fläche finden sich in den besonders staunassen Bereichen Flutrasenbestände mit Flutendem Schwaden, Seggen und Sumpfsimsen. Auf der ansonsten artenarmen Fläche dominieren Honiggras und Kriechende Hahnenfuß.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Entfällt

Nach § 34 Abs. 6 LG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG NRW widersprechen, verboten.

Nach § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung in Werk gesetzt ist.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

Entfällt

Die Vorgaben des LG NRW beschränken die Möglichkeit von Festsetzungen nach § 25 auf Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplanes, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebes und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten, heimischen, standortgerechten Laubbäumen versehen. Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Wälder.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 26 LG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NRW, der Entwicklungsziele nach § 18 LG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG NRW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, im Sinne des Abschnitts 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG NRW dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Die Festsetzungen nach § 26 LG NRW, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über Anträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG NRW).

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG NRW).

Die Berücksichtigung von Versorgungs- und Drainageleitungen, erforderlichen Sichtbereichen u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

5.1. Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckenetzes in intensiv genutzten Gebieten. Die Anpflanzungen müssen, wo erforderlich geschützt werden. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten.

Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG NRW dem Kreis. Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG NRW).

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich im Sinne des Baurechts anerkannt werden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 37 LG NRW. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich im Sinne des Bauplanungsrechts anerkannt werden.

In Einmündungsbereichen von öffentlichen Wegen und Zufahrten sind Sichtdreiecke gem. RAS-Q freizuhalten (*FGSV (1996): Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS, Teil Querschnitte RAS-Q 96*).

Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten. Je nach Standort und örtlichen Gegebenheiten ist ein Wechsel von Hecken zu Baumreihen möglich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- **Anpflanzung von Bäumen und Baumreihen**

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 12-15 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Zudem sollte zu Bundes- und Landesstraßen ein Abstand von 5 m zum befestigten Fahrbahnrand eingehalten werden. Es sind ausschließlich einheimische bodenständige Bäume zu verwenden.

Erläuterung:

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßen- oder Hofbäume vielfach an bestimmte Strukturen gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

- **Anpflanzung von Obstbäumen**

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 10 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich hochstämmige (Kronenansatz 1,80 m) Obstbäume zu verwenden. Die Bäume sind in den ersten fünf Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt insbesondere in Form von Obstbaumreihen entlang untergeordneter Straßen und an Hofzufahrten. Sie dienen insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern als Lebensraum. Darüber hinaus prägen Obstbaumreihen das Bild des ländlichen Raumes.

- **Anpflanzung von Kopfbäumen**

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 8 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen.

Erläuterung:

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Alte Kopfweiden zeichnen sich z.B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da insbesondere Alt- und Totholz ein Mangelhabitat in der heutigen Landschaft darstellt, und alte Kopfbäume dieses Habitat in der Regel bieten, ist die Anpflanzung der Bäume eine wichtige Maßnahme um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

- **Anpflanzung von Hecken**

Hecken sind, wenn nicht anders festgesetzt, mindestens 3-reihig aus einheimischen bodenständigen Baum- aber vorwiegend Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Hecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Rain. Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen sollte 5 m betragen. Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens kann die Hecke variabel gepflanzt werden.

Die Hecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf-den-Stock-zu-setzen. Geeignete Überhälter sind in einem Abstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02 eines Jahres durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen kann Zopfholz in Maßen locker auf die Gehölzfläche geschichtet werden. Dabei muss das Sonnenlicht die Schnittstellen erreichen können.

Erläuterung:

Die Hecke stellt heute den elementarsten, naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Answarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Hecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

5.1.01

Anlage einer Wallhecke nördlich des Seniorenwohnheimes Nottuln

Gemarkung: Nottuln

Flur: 76

Flurstück: 175

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme einige Meter nördlich einer bestehenden Baumreihe, dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Sie dient zusätzlich dem Immissionschutz. Die Breite der Hecke sollte 3 m nicht überschreiten.

Gehölzlänge: 150 m

5.1.02

Anlage einer Hecke nord-östlich des Seniorenwohnheimes Nottuln

Gemarkung: Nottuln

Flur: 76

Flurstück: 27

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Sie dient zusätzlich dem Immissionsschutz. Die Breite der Hecke sollte 3 m nicht überschreiten.

Gehölzlänge: 200 m

5.1.03

Anlage einer Baumreihe an der Verlängerung der Burgstraße außerhalb Nottulns nach Osten

Gemarkung: Nottuln

Flur:	9	48
Flurstück:	197tlw.	30tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme dient der Strukturierung und Belebung der Landschaft sowie der Gestaltung des Ortsrandes von Nottuln.

Gehölzlänge: 350 m

5.1.04

Anlage einer wegbegleitenden Hecke im Hangenfeld nahe der Hoflage Dondrup

Gemarkung: Nottuln

Flur: 60
Flurstück: 21 tlw.

Stand 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme dient der Strukturierung und Belebung der Landschaft sowie der Gestaltung des Ortsrandes von Nottuln.
Gehölzlänge: 180 m

5.1.05

Anlage einer straßenbegleitenden Baumreihe im Bereich der K 11 (unmittelbar nordöstlich der B 525)

Gemarkung: Nottuln

Flur: 58
Flurstück: 11 tlw.

Stand 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme dient der Strukturierung und Belebung der Landschaft. Die Anpflanzung besteht aus vier Teilabschnitten.
Gehölzlänge: 400 m

5.1.06

Anlage eines Ufergehölzes südlich des Hellerbaches.

Gemarkung: Nottuln

Flur: 57
Flurstück: 2 tlw.

Stand 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme dient der Strukturierung und Belebung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölzelemente.
Gehölzlänge: 380 m

5.1.07

Anlage einer straßenbegleitenden Baumreihe an der K 11 im Bereich der Hofstelle Schulze Hauling

Gemarkung: Nottuln

Flur: 52 59
Flurstück: 14 tlw. 8 tlw.

Stand 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme dient der Strukturierung und Belebung der Landschaft.
Gehölzlänge: 300 m

5.1.08

Anlage einer Hecke an der L 843 zwischen Stever und Baumberge

Gemarkung: Nottuln

Flur: 52
Flurstück: 33 tlw.

Stand 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme dient der Strukturierung und Belebung der Landschaft sowie der Vernetzung der bestehenden Gehölzstrukturen der Stever und der Steverberge.
Gehölzlänge: 280 m

5.1.09

Anlage einer Feldhecke am Süd-Westhang der Steverberge

Gemarkung: Nottuln

Flur: 50
Flurstück: 41

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Trennung von Acker- und Grünlandflächen sowie dem Erosionsschutz.
Gehölzlänge: 500 m

5.1.09 a

Anlage eines Ufergehölzes am Süd-Westhang der Steverberge

Gemarkung: Nottuln

Flur: 50
Flurstück: 56

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Trennung von Acker- und Grünlandflächen und dem Erosionsschutz.
Gehölzlänge: 300 m

5.1.10

Anlage eines Feldgehölzes nordöstlich der Steverberge

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 3
Flurstück: 105

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie dem Erosionsschutz. Dieses zusätzliche Element im Bereich zwischen Poppenbeck und Lasbeck soll zudem die reicher strukturierten Bereiche der bäuerlichen Siedlungskerne miteinander verbinden.
Gehölzlänge: 70 m

5.1.11

Anlage einer Feldhecke nordöstlich der Steverberge

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 3
Flurstück: 107

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie dem Erosionsschutz.
Gehölzlänge: 180 m

5.1.12

Anlage einer Feldhecke nordöstlich der Steverberge

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 3
Flurstück: 107

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie dem Erosionsschutz.

Gehölzlänge: 350 m

5.1.13

Anlage einer Feldhecke südlich Poppenbeck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 4
Flurstück: 24

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie dem Erosionsschutz.

Gehölzlänge: 300 m

5.1.14

Anlage einer Feldhecke nördlich von Lasbeck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 4
Flurstück: 222

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Gehölzlänge: 400 m

5.1.15

Anlage einer Baumreihe südwestlich von Havixbeck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 1
Flurstück: 383

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme entlang eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.
Gehölzlänge: 100 m

5.1.16

Anlage einer Baumreihe südlich von Havixbeck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 25
Flurstück: 76

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme entlang eines Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.
Gehölzlänge: 200 m

5.1.17

Anlage einer Baumreihe südlich von Havixbeck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 29
Flurstück: 8 tlw. und 154 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme entlang eines Wirtschaftsweges (in Verlängerung der Maßnahme 5.1.16) dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.
Gehölzlänge: 190 m

5.1.18

Anlage einer Baumreihe südlich der L 581

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 26
Flurstück: 49 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme entlang eines Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.
Gehölzlänge: 200 m

5.1.19

Anlage eines Feldgehölzes im Böversten Natruper Feld

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 29
Flurstück: 12 tlw. und 13 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme entlang eines Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.
Gehölzfläche: 1.000 m²

5.1.20

Anlage eines Ufergehölzes am Glosenbach südlich des Hofes Schlagheck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 28
Flurstück: 16 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:
Die Maßnahme entlang des Glosenbaches dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Glosenbaches.
Gehölzlänge: 200 m

5.1.21

Anlage eines Ufergehölzes am Glosenbach südöstlich des Hofes Schlagheck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 28
Flurstück: 142 tlw. und 143 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang des Glosenbaches dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Glosenbaches.

Gehölzlänge: 450 m

5.1.22

Anlage eines Ufergehölzes an einem Zufluss des Glosenbaches

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 28
Flurstück: 191

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang des Gewässers dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Baches.

Gehölzlänge: 150 m

5.1.23

Anlage/Ergänzung einer Baumreihe in Natrup nördlich des Hofes Leiers

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 28
Flurstück: 100

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Gehölzlänge: 210 m

5.1.24

Anlage eines Ufergehölzes an einem Zufluss des Langenbaches nördlich des Hofes Schulte Kellinghaus

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 15

Flurstück: 28

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang des Gewässers dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Baches.

Gehölzlänge: 320 m

5.1.25

Anlage einer Hecke beiderseits eines Wirtschaftsweges an den Brookbüschen

Gemarkung: Bösensell

Flur: 17

Flurstück: 4

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme beiderseits des Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die Hecken entlang des schwach befahrenen Wirtschaftsweges stellen eine wesentliche Verbindung der einzelnen Waldkomplexe der Brookbüsche dar.

Gehölzlänge: 400 m

5.1.26

Anlage einer Baumreihe an einem Wirtschaftsweg südlich der Weseler Straße bei Bösensell

Gemarkung: Bösensell

Flur: 27

Flurstück: 05

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang des Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Gehölzlänge: 180 m

5.1.27

entfällt

5.1.28**Anlage einer Hecke entlang eines Feldweges östlich des Hofes Schulze Pröbsting in Bösensell**

Gemarkung: Bösensell

Flur: 28

Flurstück: 5

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Baches.

Gehölzlänge: 270 m

5.1.29**Anlage einer Hecke zwischen verschiedenen Nutzungseinheiten in Natrup**

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 30

Flurstück: 101

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines noch teilweise erhaltenen Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie zur Verbindung von bestehenden Hecken.

Gehölzlänge: 590 m

5.1.30**Anlage einer Hecke an einem Feldweg nördlich der L 874 in Lasbeck**

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 4

Flurstück: 300

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verminderung der Bodenerosion.

Gehölzlänge: 170 m

5.1.31

Anlage einer Allee entlang der Hofzufahrt Herzkamp

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 26

Flurstück: 69

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang einer Hofzufahrt in Natrup dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die Allee sollte nördlichen der Hofzufahrt entstehen.

Gehölzlänge: 320 m

5.1.32

Anlage einer Hecke östlich eines Feldweges am Hangenfeldsbach

Gemarkung: Nottuln

Flur: 58

Flurstück: 3

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Biotopstrukturen.

Gehölzlänge: 230 m

5.1.33

Anlage einer Hecke am Nord-Osthang der Baumberge in Natrup

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 34

Flurstück: 207 und 208

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Vernetzung bestehender Biotopstrukturen sowie der Verminderung von Erosionen im Bereich der Baumberge.

Gehölzlänge: 590 m

5.1.34

Anlage einer Baumreihe an der „Bruder-Klaus-Kapelle“

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 2

Flurstück: 177

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Pflanzmaßnahme entlang der Südseite eines Wanderweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Vernetzung bestehender Biotopstrukturen sowie der Verminderung von Erosionen im Bereich der Baumberge.

Gehölzlänge: 200 m

Baumart: Buche

5.1.35

Anlage eines Ufergehölzes auf der Südseite des Tilbecker Baches

Gemarkung: Schonebeck

Flur: 21

Flurstück: 50 und 212

Flur: 22

Flurstück: 82

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Pflanzung des Ufergehölzes auf der Südseite des Tilbecker Baches dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Vernetzung bestehender Biotopstrukturen sowie der Verbesserung der Gewässerstruktur.

Gehölzlänge: 480 m

5.1.36

Anlage einer Baumreihe auf der Südseite eines Wirtschaftsweges in Natrup

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 30
Flurstück: 21

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Pflanzmaßnahme entlang der Südseite des Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Gehölzlänge: 820 m

Baumart: Eiche oder Esche

5.1.37

Anlage einer Baumreihe an einem Wirtschaftsweg südlich des Hofes Richter in Poppenbeck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 4
Flurstück: 251

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Pflanzmaßnahme entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Gehölzlänge: 120 m

Baumart: Buche

5.1.38

Anlage einer Hecke am Nordhang der Steverberge in Masbeck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 1
Flurstück: 184

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Vernetzung bestehender Biotopstrukturen sowie der Verminderung von Erosionen im Bereich der Baumberge.

Gehölzlänge: 300 m.

5.1.39

Anlage einer Hecke am Nordhang der Steverberge in Masbeck

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 2
Flurstück: 213

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme entlang eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Vernetzung bestehender Biotopstrukturen sowie der Verminderung von Erosionen im Bereich der Baumberge.

Gehölzlänge: 50 m

5.1.40

Anlage einer Baumreihe südlich der K 19

Gemarkung: Nottuln

Flur: 42
Flurstück: 22

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme südlich des Hofes Beuker dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Gehölzlänge: 380 m

Baumarten: Buche oder Linde

5.1.41

Anlage einer Baumreihe südlich der K 19

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 42
Flurstück: 22

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme westlich des Hofes Edelkamp dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Gehölzlänge: 200 m

Baumart: Buche oder Linde

5.1.42

Anlage einer Hecke nordöstlich der Sophienburg

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 3
Flurstück: 12 und 104

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme zwischen zwei Ackerschlägen dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie dem Erosionsschutz

Bei der Auswahl der Gehölzarten sollten niedrigwachsende Arten bevorzugt werden.

Gehölzlänge: 80 m

5.1.43

Anlage einer Baumreihe südwestlich der südlichsten Hangsbachquelle

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 5
Flurstück: 458 tlw., 469 tlw. und 470 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme auf der Südseite eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie dem Erosionsschutz.

Hier sollten, angepasst an den benachbarten FFH-Lebensraum „Waldmeister-Buchenwald“, standortgerechte Buchen gepflanzt werden. Auf der Strecke von ca. 225 Metern sollten maximal zehn Bäume gepflanzt werden.

Gehölzlänge: 225 m

Baumarten: Buche

5.1.44

Anlage einer Hecke süd-westlich der Hangsbachquelle bei Hof Iber (West)

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 5
Flurstück: 15 tlw., 16 tlw., 18 tlw. und 324 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme auf der Südseite eines Feldweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, dem Erosionsschutz sowie dem Biotopverbund zwischen den Steverbergen und den gehölzbestandenen Quellen des Hangsbaches. Bei der Wahl der anzupflanzenden Gehölze sollten heimische, standortgerechte Arten mit geringer Wuchshöhe gewählt werden.

Gehölzlänge: 250 m

5.1.45**Anlage einer Hecke südlich der Lasbecker Quelle (Arningquelle)**

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 2

Flurstück: 80 tlw., 153-155 tlw. und 158 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme im Norden der Steverberge auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, dem Erosionsschutz sowie dem Biotopverbund zwischen den Steverbergen und den gehölzbestandenen Bereichen der Lasbecker Quelle. Bei der Wahl der anzupflanzenden Gehölze sollten heimische, standortgerechte Arten mit geringer Wuchshöhe gewählt werden.

Gehölzlänge: 210 m

5.1.46**Anlage einer Hecke südöstlich der Lasbecker Quelle (Arningquelle)**

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 2

Flurstück: 164 tlw., 185 tlw., 186 tlw. und 220 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme im Norden der Steverberge auf der Südseite eines Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, dem Erosionsschutz sowie dem Biotopverbund zwischen den Steverbergen, den Quellen in Masbeck und den gehölzbestandenen Bereichen der Lasbecker Aaquelle. Bei der Wahl der anzupflanzenden Gehölze sollten heimische, standortgerechte Arten mit geringer Wuchshöhe gewählt werden.

Gehölzlänge: 460 m

5.1.47

Anlage einer Hecke südöstlich der Lasbecker Quelle (Arningquelle)

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 2

Flurstück: 146 tlw., 153 tlw. und 163 tlw.

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Maßnahme im Norden der Steverberge auf der Südseite eines Wirtschaftsweges dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, dem Erosionsschutz sowie dem Biotopverbund zwischen den Steverbergen, den gehölzbestandenen Bereichen der Lasbecker Quelle und den Quellen in Masbeck. Bei der Wahl der anzupflanzenden Gehölze sollten heimische, standortgerechte Arten mit geringer Wuchshöhe gewählt werden. (siehe hierzu auch 5.1.45 und 5.1.46)

Gehölzlänge: 280 m

5.2 Pflegemaßnahmen

Feldhecken, Wallhecken und Baumreihen im Plangebiet

Erläuterung:

Alle Feldhecken und Wallhecken sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre -auf den Stock gesetzt- werden. Geeignete Überhälter sind im Mindestabstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. – 28.02 des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Gärten, Gebäuden oder Hofräumen handelt, die jährlich geschnitten werden. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Pflegemaßnahmen an Kopfweiden

Erläuterung:

Die Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

5.2.01

Hecke mit Kopfbäumen in der Steuerheide

Gemarkung: Nottuln

Flur: 48

Flurstück: 30

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Pflegemaßnahme der Hecke, an der Verlängerung der Burgstraße nordöstlich von Nottuln dient sowohl der langfristigen Erhaltung der alten Kopfbäume wie auch der Hecke selber.

Gehölzlänge: 100 m

5.2.02

Baumgruppe

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 13

Flurstück: 1017

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Pflegemaßnahme der Fläche am Rande des Baugebietes umfasst auch die Pflanzung von bis zu vier Linden.

Die auf der Fläche stehende Sommer- sowie die Winterlinde sollten, bis die neuen Ersatzbäume einen platzprägenden Charakter bekommen haben, soweit notwendig baumpflegerisch behandelt werden.

Gehölze: 2 Linden (zu erhalten)

4 Linden (zu pflanzen)

5.3 Gewässerentwicklungsmaßnahmen

Für die Stever ist im Auftrag des Kreises Coesfeld ein „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Stever und ausgewählter Nebengewässer (KNEF)“ erstellt worden.

Im Bereich des „Landschaftsplanes Baumberge Süd“ sind in diesem Konzept Maßnahmen im Bereich der:

- Stever,
- des Helmerbaches und des
- Nonnenbaches dargestellt.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind exemplarisch in den Landschaftsplan übernommen worden.

Die Umsetzung erfolgt auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Rahmen der Unterhaltung der Fließgewässer.

Erläuterung:

Weiterführende Maßnahmen für die naturnahe Entwicklung der Stever sind dem „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Stever und ausgewählter Nebengewässer“ zu entnehmen.

Alle nachfolgend aufgeführten Flurstücke sind lediglich teilweise betroffen.

Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Helmerbaches

5.3.01

Pflanzmaßnahmen am Helmerbach

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 31
Flurstück: 27 und 28

Gemarkung: Bösensell

Flur: 18
Flurstück: 3, 53 und 62

Flur: 20
Flurstück: 7

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die Pflanzmaßnahmen beschränken sich auf einen Teilabschnitt in Havixbeck sowie zwei kürzere Abschnitte in Bösensell. Die Pflanzungen außerhalb des Gewässerprofils sollen die Bildung eines Gehölzsaumes beschleunigen und unterstützen. Beschattung, Laubeintrag und Uferstrukturierung durch Wurzeln gewässerbegleitender Gehölze sind wesentliche Elemente einer naturnahen Entwicklung von Gewässern.

5.3.02

Gehölzpflegemaßnahmen am Helmerbach

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 31
Flurstück: 5, 50, 52, 156, 160 und 188

Gemarkung: Bösensell

Flur: 20
Flurstück: 39, 41 und 57

Flur: 21
Flurstück: 22 und 24

Flur: 24
Flurstück: 33

Flur: 25
Flurstück: 21, 23, 964 und 1165

Flur: 26
Flurstück: 3 und 54

Stand: 01.06.2005

Erläuterung:

Die teilweise beidseitige, dichte Bepflanzung des Helmerbaches behindert die laterale Entwicklung des Gewässers. Hier sollte jeweils etwa die Hälfte der Gehölze incl. der Wurzelstöcke entfernt werden. So könnte eine laterale Entwicklung, bei gleichzeitiger ausreichender Beschattung des Gewässers gewährleistet werden. Die Maßnahme betrifft drei Gewässerabschnitte in Havixbeck sowie vier ortsnahe Bereiche in Bösensell.

5.3.03

Ergänzungspflanzungen am Helmerbach

Gemarkung: Bösensell

Flur: 25
Flurstück: 811, 1023 und 1024

Erläuterung:

Diese Maßnahme nordwestlich von Bösensell soll ein bestehendes, lückiges Ufergehölz ergänzen.

Die Pflanzungen außerhalb des Gewässerprofils sollen die Bildung eines Gehölzsaumes beschleunigen und unterstützen. Beschattung, Laubeintrag und Uferstrukturierung durch Wurzeln gewässerbegleitender Gehölze sind wesentliche Elemente einer naturnahen Entwicklung von Gewässern.

5.3.04

Anlage eines Umgehungsgerinnes

Gemarkung: Bösensell

Flur: 20
Flurstück: 48

Erläuterung:

An Stellen des Gewässers, an denen beidseitige unausweichliche Restriktionen (bauliche Hindernisse) die natürliche Gewässerentwicklung behindern, sollte um diese Hindernisse ein Umgehungsgerinne angelegt werden.

Im Bereich des Helmerbaches ist der Abschnitt um Haus Alvinghof betroffen.

Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Stever

5.3.05

Pflanzmaßnahmen an der Stever

Gemarkung: Nottuln

Flur: 47
Flurstück: 67-69 und 137

Erläuterung:

Die Pflanzung liegt südlich des Hofes Schulze Westerath in Stevern.

Die Pflanzung außerhalb des Profils soll die Bildung eines Gehölzsaumes beschleunigen und unterstützen. Beschattung, Laubeintrag und Uferstrukturierung durch Wurzeln gewässerbegleitender Gehölze sind wesentliche Elemente einer naturnahen Entwicklung von Gewässern.

5.3.06

Gehölzpflegemaßnahmen an der Stever

Gemarkung: Nottuln

Flur: 45
Flurstück: 20,22, 23,37 und 56

Flur: 47
Flurstück: 41-43 und 63

Flur: 57
Flurstück: 3 und 21

Flur: 59
Flurstück: 6, 9 und 10

Flur: 84
Flurstück: 10, 11, 13 und 14

Erläuterung:

Die teilweise beidseitige dichte Bepflanzung der Stever behindert die laterale Entwicklung des Gewässers. Hier sollte jeweils etwa die Hälfte der Gehölze, incl. der Wurzelstöcke entfernt werden. So könnte eine laterale Entwicklung, bei gleichzeitiger ausreichender Beschattung des Gewässers gewährleistet werden.

Die Maßnahme betrifft sieben Abschnitte zwischen dem Quellbereich und der südlichen Grenze des Landschaftsplanes.

5.3.07

Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen an der Stever

Gemarkung: Nottuln

Flur: 57
Flurstück: 4-8, 11, 21, 39 und 42

Flur: 59
Flurstück: 10 und 16

Flur: 84
Flurstück: 1, 10, 23 und 24

Erläuterung:

Sukzessive sollten an diesen Standorten die nicht heimischen, standortgerechten Gehölze entfernt werden. Dieses betrifft vor allem Hybridpappeln sowie Fichten. Gleichzeitig sollte eine Unterpflanzung mit standortgerechten Gehölzen vorgenommen werden.

5.3.08

Anlage von Umgehungsgerinnen

Gemarkung: Nottuln

Flur: 45
Flurstück: 10, 59 und 60

Flur: 49
Flurstück: 4, 9, 10, 21, 59 und 66

Flur: 59
Flurstück: 6 und 10

Erläuterung:

An Stellen des Gewässers, an denen beidseitige unausweichliche Restriktionen (bauliche Hindernisse) die natürliche Gewässerentwicklung behindern, sollte um diese Hindernisse ein Umgehungsgerinne angelegt werden.

Umgehungsgerinne sind im Bereich der Stever vorgesehen südlich des Hofes Bayer-Eynck, südlich des Hofes Schlichtmann sowie südlich des Linnenkamps.

6 Nicht umbruchwürdiges Grünland außerhalb von Schutzgebieten

Das „nicht umbruchwürdiges“ Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Die Kartierung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe in 2005.

Betroffen sind im Bereich des Landschaftsplanes „Baumberge Süd“ 41 Grünländer mit insgesamt 48,4 ha.

Entsprechend § 26 LG NRW werden zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NRW in diesem Kapitel die nicht umbruchwürdigen Grünländer außerhalb von Schutzgebieten nach §§ 19-23 LG NRW unter Verwendung gesonderter Festsetzungen festgeschrieben.

Erläuterung:

Hiervon sind sechs der oben erwähnten 41 Grünländer betroffen. Die Gesamtfläche dieser beträgt 3,7 ha.

Es ist verboten, dass sich außerhalb von Schutzgebieten befindliche nicht umbruchwürdige Grünland umzubrechen oder umzuwandeln.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutende Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist , auf Grundlage der dann noch zu ermittelnden vegetationskundlichen Bedeutung, über den Antrag zu entscheiden.